



Neugestaltungsgrundsätze

nach § 38 FlurbG



Calhorne Mühlenbach nach Süden / vor Einlauf in die Hase

Bild: ArL Weser-Ems

Flurbereinigung

Calhorne Mühlenbach

Verf.-Nr.2715

Landkreis Cloppenburg



Niedersachsen

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	1
2. Lage des Gebietes	2
3. Zielsetzung der Flurbereinigung	3
3.1 Agrarstrukturelle - Landwirtschaftliche Ziele:	3
3.2 Ökologische Ziele:	4
3.3 Wasserwirtschaftliche Ziele:.....	4
3.4 Unterstützung überregionaler Infrastrukturmaßnahmen.....	4
3.5 Ziele der Gemeindeentwicklung:	5
4. Landwirtschaftliche Situation	5
5. Übergeordnete Planungen	8
5.1 Landesraumordnungsprogramm	8
5.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	9
5.3 Landschaftsrahmenplan (LRP).....	10
5.4 Flächennutzungsplan	12
5.5 Landschaftsplan	13
5.6 Bebauungspläne	14
5.7 Geplante Infrastrukturvorhaben.....	15
5.7.1 Raumordnungsverfahren für die Planung der 380kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost – Merzen	15
5.7.2 Ausbau der Europastraße E 233 - INTERREG IV A Projekt PlanInfra E 233 - in den Landkreisen Emsland und Cloppenburg	16
6. Natürliche Grundlagen	17
6.1 Überblick über den Naturraum.....	17
6.2 Vegetation – heutige potentielle natürliche Vegetation -	17
6.3 Boden	18
6.4 Wasser	20
<i>Oberflächengewässer:</i>	20
<i>Überschwemmungsgebiete</i>	21
<i>Grundwasser:</i>	21
6.5 Klima und Luft	22
7. Grundsätze für die Gestaltung des Verfahrensgebietes	23
7.1 Ländliche Straßen und Wege	23
7.2 Überschwemmungsgebiete.....	24
7.3 Landschaftsplanung	25
8. Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Umwelt	27

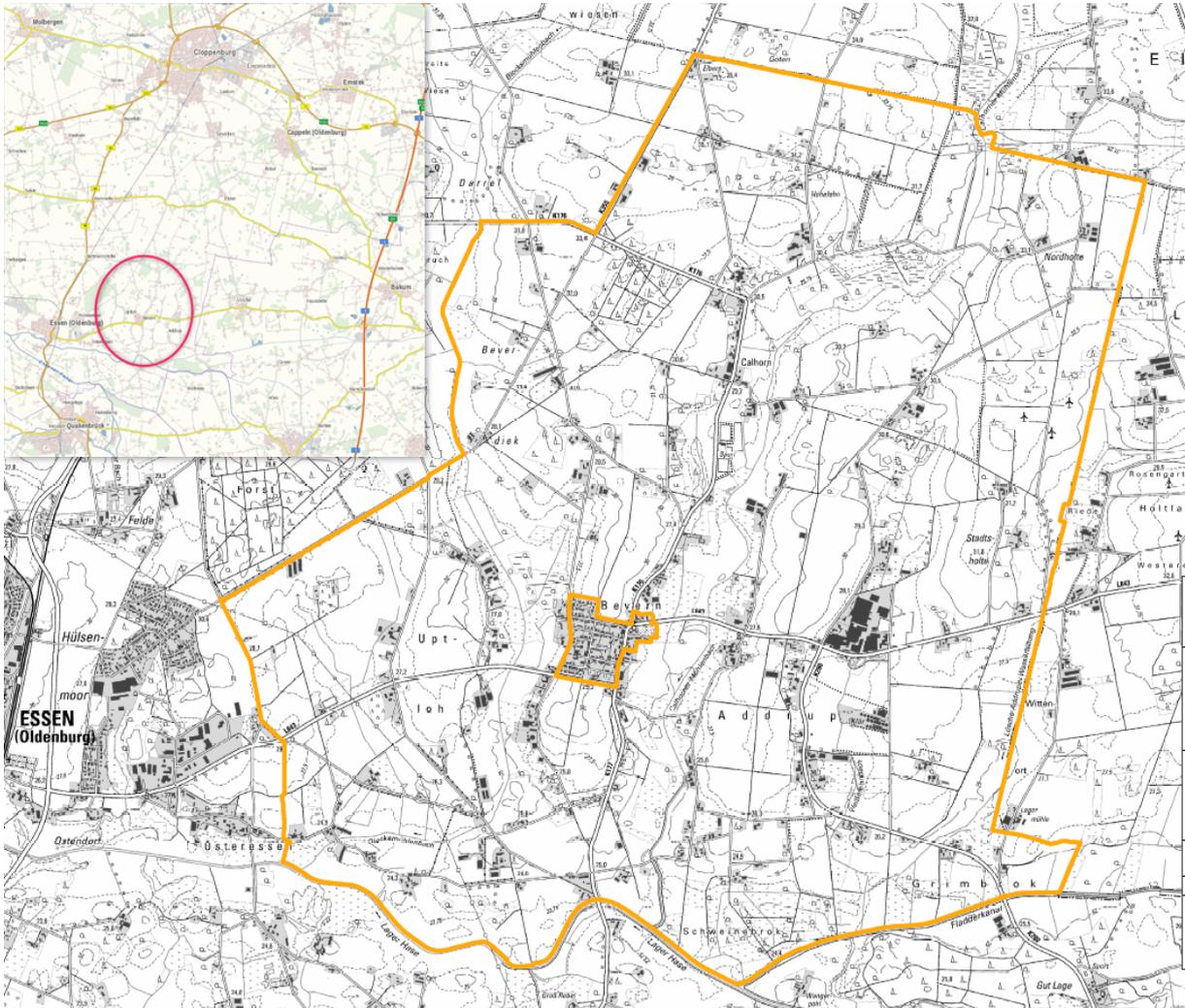
Anlagen	I
a) Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) zum Zeitpunkt der NGG	I
b) Darstellung der Einmündungsbereiche in übergeordneten Straßen.....	XV
c) Karte der Neugestaltungsgrundsätze	XVI
d) Material zur UVP-Einzelfallprüfung	XVII
e) Karte RROP (Auszug)	XXIII
f) Naturschutzfachliche Festlegungen vom Landkreis Cloppenburg	XXIV
g) Historische Kulturlandschaft (Landkreis Cloppenburg)	XXV

1. Rechtsgrundlage

Bei dem geplanten Flurbereinigungsverfahren Calhorer Mühlenbach handelt es sich um ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 FlurbG.

Die Neugestaltungsgrundsätze analog § 38 FlurbG als allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes wurden im Benehmen mit dem örtlichen Arbeitskreis (7 Mitglieder), der in einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 24.08.2017 gebildet wurde, der Gemeinde Essen, dem Unterhaltungsverband 98 Hase-Wasseracht, dem Dachverband Hase, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen aufgestellt. Sie sind Grundlage für die anschließende Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG.

2. Lage des Gebietes



Karten: Lage im Raum

Das geplante Verfahrensgebiet zur Größe von 2741 ha liegt im Landkreis Cloppenburg und umfasst das östliche Gebiet der Gemeinde Essen (Oldb.). Im Norden grenzt es an das Gemeindegebiet Cappeln (Oldb.), im Osten an die Grenze zur Gemeinde Bakum (Landkreis Vechta), im Süden an den Fladderkanal und die Lager Hase sowie im Westen an das Flurbereinigungsgebiet Essen-Umgebung, den Blocksmühlenbach und die K 176 bzw. K 355.

3. Zielsetzung der Flurbereinigung

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sollen Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der konfliktfreien naturnahen Entwicklung des Calhorer Mühlenbaches entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ausgeführt bzw. ermöglicht werden. Gleichzeitig werden aufgrund von überregionalen Infrastrukturvorhaben zu erwartende Landnutzungskonflikte vermieden und diese Infrastrukturvorhaben durch flächenreduzierte und gebündelte Kompensationsmöglichkeiten unterstützt.

3.1 Agrarstrukturelle - Landwirtschaftliche Ziele:

Da die Nutzflächen der landw. Betriebe z.T. von Süd bis Nord über das geplante Verfahrungsgebiet verteilt sind, besteht ein hoher Bedarf an Zusammenlegung, um zu besser wirtschaftlich nutzbaren Flächeneinheiten zu gelangen. Auch entspricht der Zuschnitt der landw. Flächen in vielen Bereichen nicht den Anforderungen an eine moderne maschinelle Landwirtschaft. Zu deren Bewirtschaftung besteht hier ein Bedarf an besser gestalteten Nutzflächen. So ist auch vorgesehen, im Eschbereich die Schlaglängen zu verdoppeln.

Auch der Zustand vieler Wege genügt hinsichtlich heutiger Achslasten und insbesondere der Wegebreiten nicht mehr den gegenwärtigen Ansprüchen. Hier ist ein verstärkender Wegebau in breiterer Ausführung erforderlich. Durch die Aufhebung überflüssiger Wege, die größeren Schlaglängen z.Z. noch entgegenstehen, ist die Wirtschaftskraft der landw. Betriebe noch weiter zu steigern.

Die geplanten großen Infrastrukturmaßnahmen in diesem Raum wie z.B. der Bau der 380 kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen, mit zwei Korridoren im Gemeindegebiet Essen, und der Ausbau bzw. die Neutrassierung der E233 zu einer autobahnähnlichen Straße führen zu einem erheblichen Kompensationsbedarf in der Region. In zufälliger Lage erworbene Kompensationsflächen führen zu Konflikten mit der Landwirtschaft und stören die Entwicklung dieser Betriebe. Durch das Flurbereinigungsverfahren ist eine Entflechtung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche vorgesehen.

Die Hase-Wasseracht verzichtet im erheblichen Umfang auf öffentliche Mittel zum Ankauf der Austauschflächen für die benötigten Flächen am Calhorer Mühlenbach und möchte stattdessen Kompensationsgelder Dritter dafür einsetzen. Dadurch wird der Flächenverbrauch insgesamt reduziert und der Bodenmarkt entlastet.

Hinzu kommt, dass durch eine optimierende Verlegung der Flächen in einem Kompensationspool an den Calhorer Mühlenbach sich dort analog der naturschutzfachlichen Bewertung am Löniger Mühlenbach (dort Faktor +2,5) durch Effizienz-, Dynamik- und Pufferfaktoren weitere Aufwertungsmöglichkeiten ergeben werden, die den Flächenverbrauch für Kompensationen insgesamt erheblich reduzieren.

Im Bereich der geplanten Auen und der Gewässerrandstreifen wird der Bearbeitungsabstand zu dem Gewässer so vergrößert, dass dort keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen nach § 58 Abs.2 NWG bzw. § 38 WHG mehr zu erwarten sind. Gleichzeitig entstehen in diesen Bereichen neue Retentionsräume, die künftige Hochwässer mit aufnehmen können und somit das Überschwemmungsrisiko für angrenzende Flächen reduzieren.

Die Auenbereiche sollen in den im Jahre 2014 gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten angelegt werden, sodass die entsprechenden neuen Grundstücke dann auch nicht mehr den Bewirtschaftungsbeschränkungen des § 78a WHG unterliegen.

Insgesamt können durch die geplanten Maßnahmen die landwirtschaftlichen Produktions- und Betriebskosten gesenkt, die Wirtschaftskraft gesteigert und die Existenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert werden.

3.2 Ökologische Ziele:

Durch massive Ausbaumaßnahmen in den 1960er und 70er Jahren wurde der Calthorner Mühlenbach erheblich verändert. Künftiges Bewirtschaftungsziel ist nach dem Gewässerentwicklungsplan (GEPL) die Erreichung eines guten ökologischen Potentials. Um die schon vorhandenen positiven "Effekte auszuweiten und zu stabilisieren ist ein umfangreicher und sehr kostenintensiver Erwerb von Flächen entlang des Gewässerufers notwendig, die für eine gelenkte oder auch von allein stattfindende eisdynamische Lauf- und Uferentwicklung zur Verfügung stehen müssen" (Schwengel, 2013)¹. Die Maßnahmen sollen in hochwertigen und weniger hochwertigen Abschnitten durchgeführt werden, wobei "in der Umsetzung flexibel mit sich bietenden Möglichkeiten des Flächenerwerbs umgegangen werden soll" (Schwengel, 2013). Zum Zeitpunkt der Aufstellung des GEPL im Jahre 2013 war die Umsetzung der dort dargestellten Maßnahmen sowohl aus finanzieller Sicht als auch durch mangelnde Flächenverfügbarkeit am Gewässer noch sehr unklar.

Insgesamt sind dort Gewässerrandstreifen ohne und mit eingeschränkter Nutzung, Flächen für Anpflanzungen und für Sekundärauenbereiche mit einer Breite von rd. 20 m, wechselseitige Sohlaufweitungen sowie die Anbindung von Altgewässern vorgesehen. Die Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit, der Einbau von Kiesstrecken und -bänken sowie Totholz und Anpflanzungen runden die vorgesehenen Maßnahmen ab.

Eventuelle Kompensationsmaßnahmen einer künftigen TG sollen ohne Flächenverbrauch im Sinne des GEPL innerhalb des Gewässers durchgeführt werden.

3.3 Wasserwirtschaftliche Ziele:

Für die Umsetzung der raumbeanspruchenden Maßnahmen aus dem GEPL konnten von der Hase-Wasseracht bisher keine Flächen lagemäßig erworben werden. Ein angedachter rollierender Ankauf verfügbarer Flächen und Vertauschung im freiwilligen Landtausch würde hier zu einem hohen Flächenverbrauch bei mäßigem Erfolg führen, da nur ein geringer Teil der Ufergrundstücke für die geplanten Maßnahmen benötigt wird.

Mit der Umsetzung der ökologischen Maßnahmen sind die Anforderungen der EU-WRRL gleichzeitig miterfüllt. Zusätzlich ergeben sich Verbesserungen beim Hochwasserschutz

3.4 Unterstützung überregionaler Infrastrukturmaßnahmen

Kompensationsflächen zur Unterstützung der Planungen für die 380 KV Leitung und der E233 werden ermöglicht.

¹ Schwengel, Stefan. (2013). *Dachverband Hase, Gewässerentwicklungsplan (GEPL) für den Calthorner Mühlenbach*. Preußisch Oldendorf

3.5 Ziele der Gemeindeentwicklung:

Die Gemeinde Essen hat in ihrem Flächennutzungsplan eine Ortsentlastungsstraße von 1 km Länge östlich vom Ortsteil Bevern für die L 843 vorgesehen und erhofft sich für die Umsetzung dieser den Calhorer Mühlenbach kreuzende Planung (LSG, Überschwemmungsgebiet) einen Umsetzungsschub durch die geplante Flurbereinigung. Sofern umsetzungsreife Pläne rechtzeitig vorgelegt werden, soll diese Maßnahme zur Umsetzung der Ortsentwicklungsplanung im Flurbereinigungsverfahren unterstützt werden.

Der Arbeitskreis Flurbereinigung erhofft sich in diesem Zusammenhang die Ausweisung einiger Bauplätze zur Sicherung der hiesigen Infrastruktur (z.B. Kindergarten) und die Stabilisierung der Bevölkerungsstruktur.

4. Landwirtschaftliche Situation

Das Gebiet der geplanten Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach liegt östlich der Ortslage Essen. Es herrscht eine über Jahrhunderte gewachsene Landwirtschaft vor. Die Bauern siedelten sich an der Grenze zwischen den feuchten für die Weidehaltung geeigneten Wiesen und der höher gelegenen Feldmark an, welche durch Plagendüngung über Jahrhunderte zu sehr ertragssicheren Ackerstandorten weiterentwickelt wurden. Eine Sonderrolle bildet hier die Bauerschaft Calhorn. Diese ist zu Beginn der 1930er Jahre durch die Aufsiedelung des Gutes Calhorn entstanden. Dabei sind auf 223 ha 18 landwirtschaftliche Betriebe neu angesiedelt worden. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde die Veredelung von Feldfrüchten in der Tierproduktion erfolgreich ausgedehnt. Dieses Wachstum setzte sich nach dem 2. Weltkrieg fort, wobei sich die Landwirte in der Gemeinde Essen auf die Schweinehaltung konzentriert haben. Daneben werden auch Mastbullen gehalten. Die Milchviehhaltung ist in den letzten zwanzig Jahren deutlich zurückgegangen und spielt nur noch eine untergeordnete Rolle. Einige Landwirte halten Geflügel. Dieser Produktionszweig ist jedoch bei weitem nicht so groß ausgebaut wie in anderen Gemeinden des Landkreises Cloppenburg.

Die geplante Flurbereinigung „Calhorer Mühlenbach“ schließt sich im Westen an das noch laufende Verfahren der Flurbereinigung „Essen Umgehung“ an, mit Verlegung der B 68 und der K 358. Das Gebiet ist einerseits gekennzeichnet durch Flächen mit frischen Böden, die teilweise nur als Grünland zu nutzen sind und auch so genutzt werden. Insbesondere am Calhorer Mühlenbach ist dies der Fall. Infolge der Umstrukturierung nach 1960 wurden viele ehemals als Grünland genutzte Flächen umgebrochen, melioriert und in Ackerland umgewandelt. Andererseits befinden sich um die Ortslage Bevern ertragsstarke Eschstandorte, genauso wie weiter nördlich Ackerstandorte auf Sand, die wegen fehlendem Wasserhaltevermögen nicht in allen Jahren einen sicheren Ertrag gewährleisten. Insgesamt gesehen erfolgte durch die Aufbringung des aus der Tierhaltung anfallenden Wirtschaftsdüngers eine deutliche Aufwertung der Acker- und Grünlandstandorte.

Im Jahr 1970 wirtschafteten im Gemeindegebiet 374 Betriebe mit 7059 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Das entspricht einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 18,9 ha. Im Jahr 2008 bewirtschafteten 200 Landwirte eine Fläche von 6008 ha. Die durchschnittliche Betriebsgröße entsprach damit 30,04 ha. Im Rahmen des Agrarantrages 2018 wurde eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 6158 ha ermittelt, davon waren 596,4 ha Dauergrünland. Es gab 2018 173 Antragsteller, mithin betrug die durchschnittliche Flächengröße 35,6 ha. Damit ist der Strukturwandel in der Landwirtschaft hier vergleichbar zum gesamten Land Niedersachsen.

Im Jahr 2003 gab es im Gebiet der Gemeinde Essen 166 Viehhalter. Es wurden 22152 Großvieheinheiten (GV) gehalten. Damit wurden pro ha bewirtschafteter Fläche 3,38 GV gehalten. Da in den letzten Jahren mit weiteren Stallplätzen in die Veredelung investiert wurde, dürfte dieser Wert noch gestiegen sein. Die Gemeinde Essen liegt damit beim Tierbesatz pro ha bewirtschafteter Fläche an der Spitze der Gemeinden im Landkreis Cloppenburg.

Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung der Wirtschaftsdünger wird der Nachweis von entsprechenden Flächen gefordert. Flächen sind jedoch im Gebiet knapp. Alternativ kann der Wirtschaftsdünger an Vermittler und Verteiler abgegeben werden, womit aber weitere Kosten verbunden sind. Dementsprechend sind die Kaufpreise für Ackerland und insbesondere die Pachtpreise in den letzten Jahren extrem gestiegen. Waren vor 15 Jahren noch Pachtpreise für Ackerland von 500 Euro pro ha und Jahr als hoch einzustufen, dürfte für dieses Preisniveau derzeit kein Ackerland mehr gepachtet werden können. Im Mittel der Pachtverträge dürften für Ackerland derzeit rund 1000 Euro pro ha und Jahr gezahlt werden, wobei es sich um eine Schätzung aufgrund eigener Erfahrungen handelt. Genaue Zahlen zur Pachtpreisermittlung fehlen leider.

Im Gebiet der geplanten Flurbereinigung Calhorer Mühlenbach mit einer gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche von 2393,67 ha ist bedingt durch die Ausweitung der Veredelung der Grünlandanteil stark gesunken und betrug im Jahr 2017 9,8 % der Nutzfläche. Darüber hinaus wurde auf den Ackerflächen mit fast 50% überwiegend Mais angebaut, der sonstige Getreidebau belegt etwa 34% der Flächen. Andere Kulturen liegen jeweils weit unter 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Eine Sonderrolle nimmt der Kartoffelanbau mit rund 4% der Ackerflächen ein. Die starke Ausdehnung des Maisanbaues hat vielfältige Ursachen. Mais ist vergleichsweise einfach zu kultivieren, kann mit Wirtschaftsdüngern ausreichend mit Nährstoffen versorgt werden und kann auch auf Flächen angebaut werden, die wegen der Wasserführung nicht winterkulturfähig sind. Dies sind insbesondere frühere Grünlandstandorte. Diese Flächen liegen zum Teil im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Calhorer Mühlenbach. Die Flurbereinigung bietet die Möglichkeit, die direkt am Gewässer liegenden Flächen für den Schutz von Natur und Umwelt zu sichern und andere, günstigere Acker- und Grünlandstandorte der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen bzw. hier den Bestand zu sichern. So wird eine Entflechtung in der Nutzung vorangetrieben, die beiden Seiten dient.

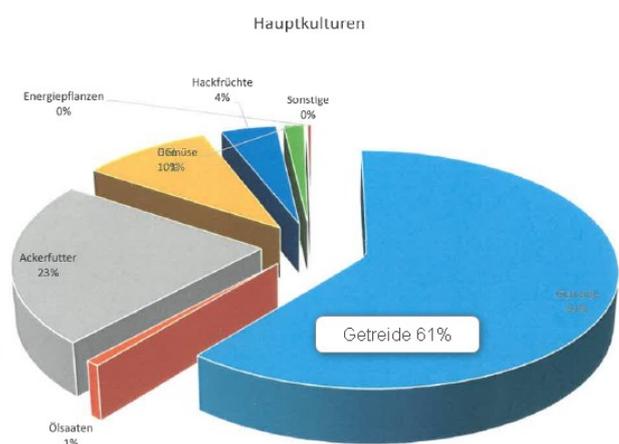
Bedingt durch die Flächenknappheit sind die Betriebe steuerlich oftmals geteilt, um so entsprechende Vorteile für kleinere Betriebe zu genießen. Da die eigenen Flächen nicht ausreichen, sind viele Tierhalter schon heute auf den Export der Wirtschaftsdünger angewiesen. Ein Flächenabzug im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wird voraussichtlich nicht erforderlich sein. Damit würde auch eine Veränderung bei der Düngeproblematik entfallen.

Flächen im Bereich Bevern Calhorer Mühlenbach
landwirtschaftliche Flächen nach Bewirtschaftung GAP 2017

Bewirtschaftung	ha	%
Acker	2.156,09	90,07%
davon Mais	1.070,93	49,67%
Grünland	233,59	9,76%
Sonstige LN	3,92	0,16%
Fläche gesamt	2.393,67	



Hauptkulturen	ha	%
Getreide	1.458,75	60,94%
davon Mais	558,03	38,25%
Ölsaaten	19,50	0,81%
Ackerfutter	541,46	22,62%
davon Mais	512,90	94,73%
DGL	232,32	9,71%
Hackfrüchte	98,48	4,11%
davon Kartoffeln	98,48	100,00%
Gemüse	35,33	1,48%
Energiepflanzen	2,03	0,08%
Sonstige	5,80	0,24%
	2.393,67	100,00%



Größenverteilung der

Schlaggrößen	ha	%
< 2 ha	558,23	23,32%
2 - 5 ha	972,40	40,62%
5 - 10 ha	594,51	24,84%
> 10 ha	268,53	11,22%
	2.393,67	100,00%

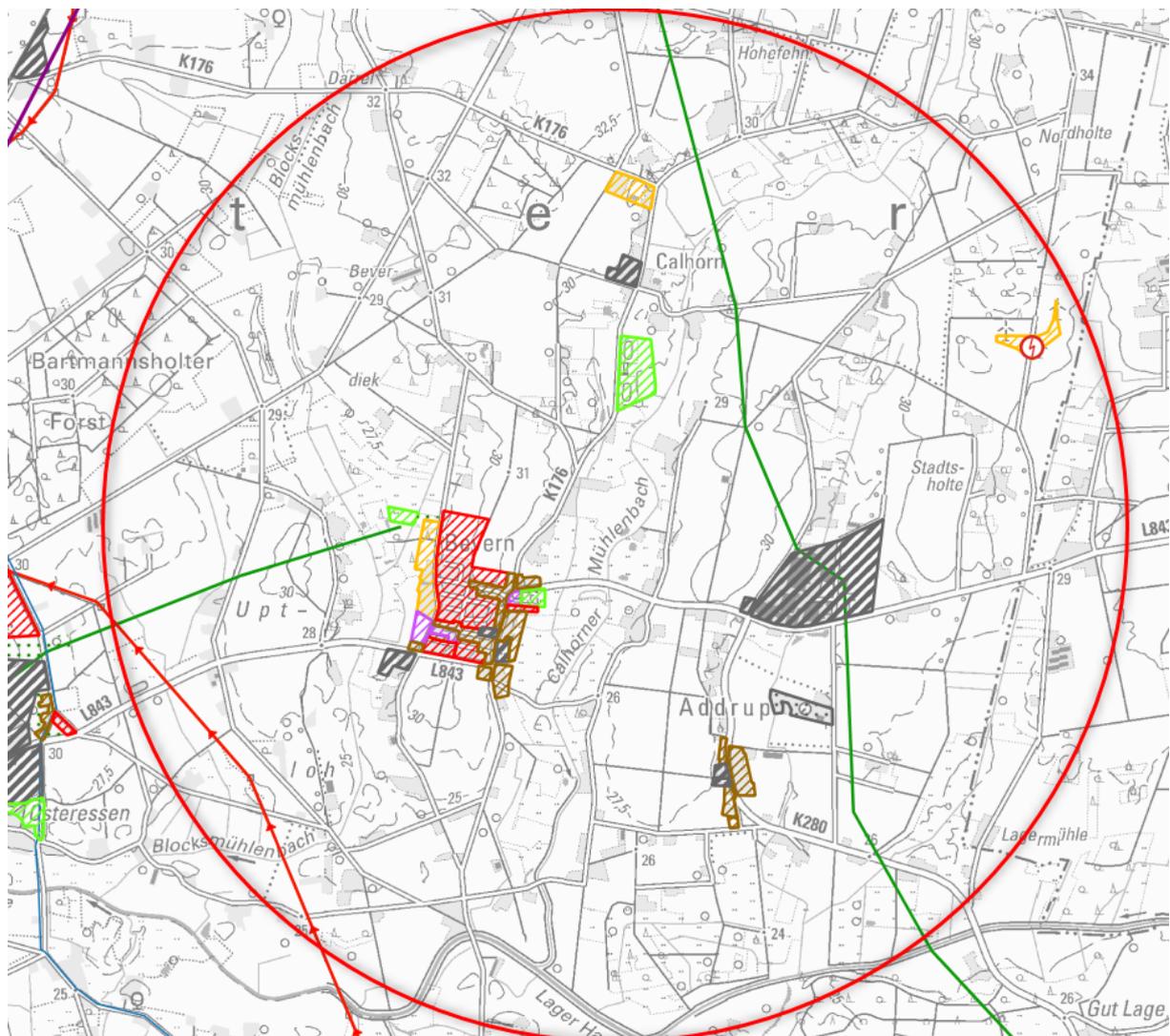
5. Übergeordnete Planungen

5.1 Landesraumordnungsprogramm



Das Landesraumordnungsprogramm (2017) weist als Vorranggebiet Biotopverbund zwei linienförmige Biotopverbünde von landesweiter Bedeutung im künftigen Verfahrensgebiet aus. Es handelt sich hier um den Calhorne Mühlenbach und den Blocksmühlenbach.

Auszug LROP 2017

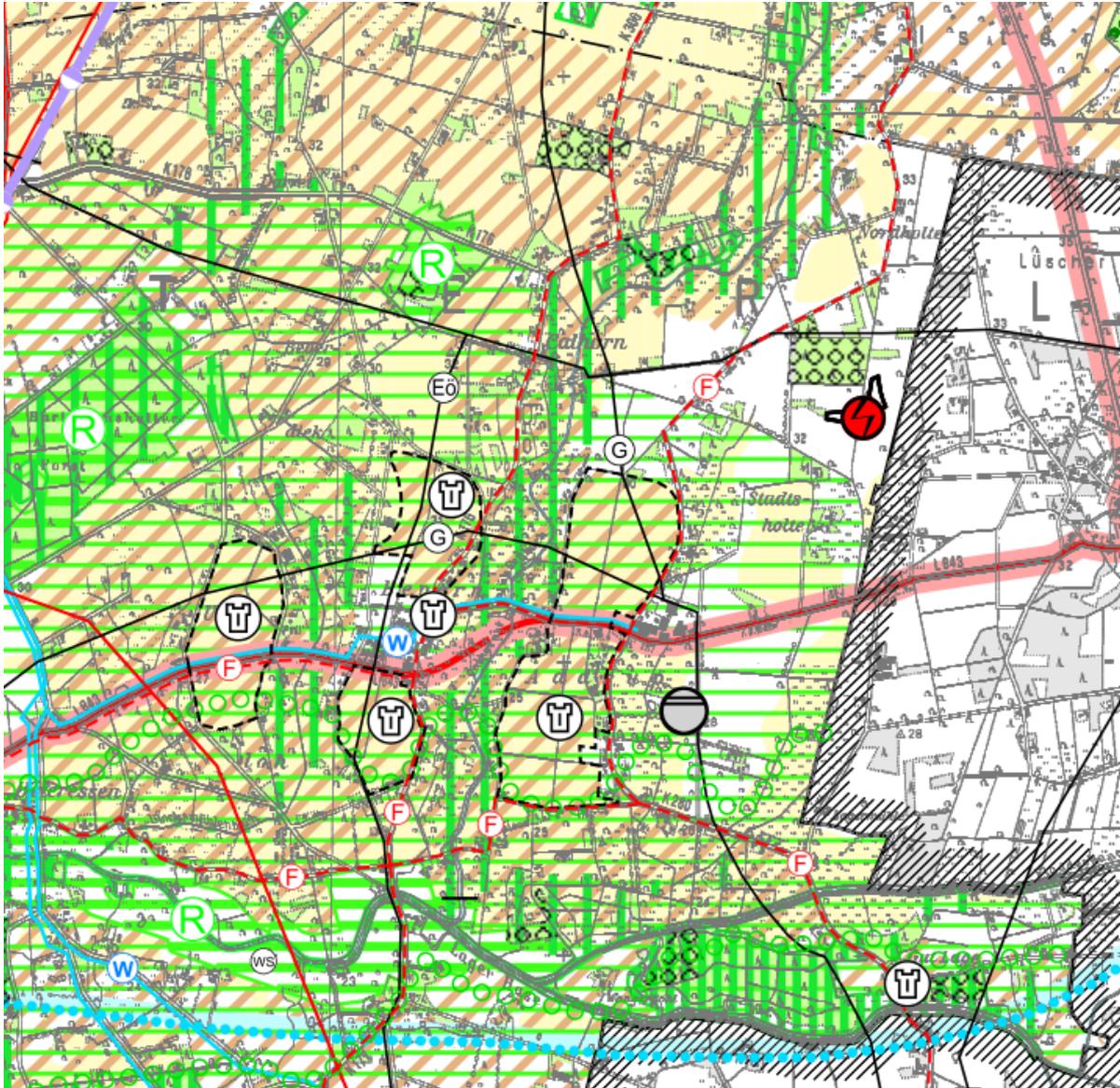


Auszug aus dem Raumordnungskataster Feb 2019 (FIS-RO)

Neben der Darstellung von Bau- und Grünflächen und einem Windenergiestandort weist das Raumordnungsportal Niedersachsen eine 110 KV Freileitung (rot) sowie 2 Erdgasleitungen (grün) im geplanten Verfahrensgebiet aus.

5.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm Cloppenburg auf Basis des LROP 1994 ist seit dem Datum des Inkrafttretens 23.12.2005 wirksam. Die Neuaufstellung mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten wurde im Oktober 2015 eingeleitet.



Auszug aus dem gültigen RROP, Stand Jan. 2019

Im Plangebiet ist besonders hervorzuheben:

1. Vorranggebiete

- für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind entlang der Lager Hase und südlich der K 176 ausgewiesen.
- für Natur und Landschaft finden sich entlang des Fladderkanals.

2. Vorsorgegebiete sind ausgewiesen
 - für Natur und Landschaft - Grünlandbewirtschaftung entlang der Bäche,
 - für Landwirtschaft und Erholung im überwiegenden Teil des geplanten Verfahrensgebietes.
3. Als kulturelle Sachgüter gelten insbesondere der Uptloher-, der Beverner- und der Addruper Esch sowie das Gut Lage.
4. Die Ortsumgehung Bevern ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dargestellt, für die ein weiterer Abstimmungsbedarf erforderlich ist. Nach den textlichen Erläuterungen auf Seite 67 (RROP, D 3.7.3 Straßenverkehr 05) stellt die Ortsdurchfahrt Bevern (L 843) in Verbindung mit der L 838 eine West-Ost-Verbindung (Löningen-BAB A1) dar, die stark vom LKW-Verkehr angenommen wird. Die Belastung des Ortsteils Bevern ist aufgrund der Streckenführung (rechtwinklige Kurven) sehr groß und muss durch Neuordnung reduziert werden.
5. Einige regional bedeutsame Radwanderwege queren das Verfahrensgebiet.
6. Diverse Leitungen wie Erdgas- und Erdölleitungen durchqueren das Verfahrensgebiet.
7. Das Fließgewässer „Hase“ ist eingebettet in den Naturraum Haseniederung mit einem sehr strukturreichen Talraum.

In der Anlage e) sind die für die Neugestaltungsgrundsätze wesentlichen Festsetzungen des RROP zusammengefasst dargestellt.

5.3 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Für Bereiche mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sind im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg (1999) folgende Entwicklungsziele und Maßnahmen innerhalb des geplanten Verfahrensgebietes genannt,

- a. durch Gesetz, Verordnung oder Satzung geschützte Landschaftsteile und Bestandteile:
 - Landschaftsschutzgebiet **LSG CLP 12 Calhorer Mühlenbachtal** zw. Cap. und Lager Hase gem. § 26 BNatSchG
 Größtenteils geomorphologisch gut ausgeprägte Talniederung mit zusammenhängenden Grünlandbereichen, naturnahen Waldflächen auf Standorten des Erlenbruch-, Erlenauen-, Eichen-Hainbuchen- und des Eichen-Bruchwaldes. Durchgängig ökologisch funktionsfähiges Fließgewässer mit typischer Geomorphologie, hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, sowie den Schutz von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften. Eine landwirtschaftliche Intensivnutzung ist unbedingt zu vermeiden, ebenso Entwässerungsmaßnahmen oder der Eintrag von Stoffen, die zur Eutrophierung führen.

- Landschaftsschutzwürdige Bereiche **LWB 86 Blocksmühlenbach**
Schutzwürdig als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG. Niederung des Blocksmühlenbaches mit zusammenhängenden Grünlandbereichen, durch Gehölze kleinräumig strukturiert. Durch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wird ein erheblicher Beitrag für den Naturschutz erzielt. Ein Grünlandumbruch oder die Entfernung von Gehölzen ist zu vermeiden.
 - Landschaftsschutzwürdige Bereiche **LWB 104 Niederung Lager Hase und Fladderkanal**
Schutzwürdig als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG. Niederung des Fladderkanals und der Lager Hase mit eingelagerten Sandinseln, naturnahen Waldflächen und zusammenhängenden Grünlandflächen. Nutzungsintensivierung ist zu vermeiden.
 - Schutzwürdiger Landschaftsbestandteil **SLB 20 Blocksmühlenbach**
Schutzwürdig als geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG. Bachlauf des Blocksmühlenbaches mit z. T. naturnaher Vegetation. Hohe Bedeutung als Vernetzungselement.
 - Schutzwürdiger Landschaftsbestandteil **SLB 21 Mittellauf der Lager Hase**
Schutzwürdig als geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG. Mittellauf der Lager Hase mit naturnaher Vegetation. Hohe Bedeutung als Vernetzungselement.
- b. gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie nach § 24 NAGB NatSchG:
- GB-CLP 3213/114 „Binsenreiche Nasswiese“ im süd-östlichen Teil des Verfahrensgebietes im Raum Addrup zwischen der K 280 und der Kläranlag
 -
 - GB-CLP 3214/ 26 „Nasswiese“ zwischen Waldbiotopen nach § 30 BNatSchG im nord-östlichen Teil des Verfahrensgebietes zwischen Calhorn und Nordholte
 - Neben den genannten mit Kennzeichen versehenen geschützten Biotopen befinden sich im gesamten Verfahrensgebiet zahlreiche flächenhafte und lineare besonders geschützte Biotope (sh. Anlage Karte f).
- c. besonders geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 22 NABNatSchG (Wallhecken) zu § 29 BNatSchG sind im nördlichen Verfahrensgebiet im Bereich von Nordholte und Elbers reliktiert vorhanden, ebenso südlich von Bevern im südlichen Verfahrensgebiet. Der Zustand der Wallhecken ist vom Landkreis von „guter Zustand bis verbesserungswürdiger Zustand“ klassifiziert.

5.4 Flächennutzungsplan

Der im Jahre 2001 aufgestellte Flächennutzungsplan der Gemeinde Essen wurde zuletzt am 01.08.2016 geändert.



Auszüge aus dem gültigen F-Plan der Gemeinde Essen, Stand Jan 2019

Eine weitere Wohnbebauung ist planerisch im Verfahrensgebiet noch nordwestlich vom Ortsteil Bevern möglich.

Östlich der Betriebsstätten der Firma Wernsing im Ortsteil Addrup sind weitere mögliche Gewerbeflächen ausgewiesen.

Im östlichen Gemeinde- zugleich Verfahrensgebiet ist ein Sondergebiet für Windenergie ausgewiesen.

Ein weiteres Sondergebiet in Calhorn an der K 176 sichert ein Schulungsheim und Gastronomie ab.

Die L 843 dient auch als Autobahnzubringer zur A1 östlich des Verfahrensgebietes. Hierüber werden auch die Verkehre aus den Industrie- und Gewerbegebieten aus dem Ort Essen westlich des Verfahrensgebietes an das Autobahnnetz angeschlossen.

Zur Verkehrsentserrung im Ortsteil Bevern hat die Gemeinde Essen eine Ortsentlastungsstraße ausgewiesen. Diese hat für das Land Niedersachsen als Träger der Baulast im Gegensatz zur Gemeinde Essen, die sich durch die Flurbereinigung einen Realisierungsschub erhofft, z.Zt. nicht prioritäre Bedeutung. Der örtliche Arbeitskreis zur Vorbereitung der Flurbereinigung erwartet mit einer Realisierung der Ortsentlastungsstraße einige zusätzliche Bauplätze zur Stabilisierung der örtlichen Bevölkerungs- und Infrastruktur.

Sofern die Planungen für die Ortsentlastungsstraße zeitgerecht vorliegen, kann das erforderliche Flächenmanagement noch in der Flurbereinigung erfolgen.

5.5 Landschaftsplan

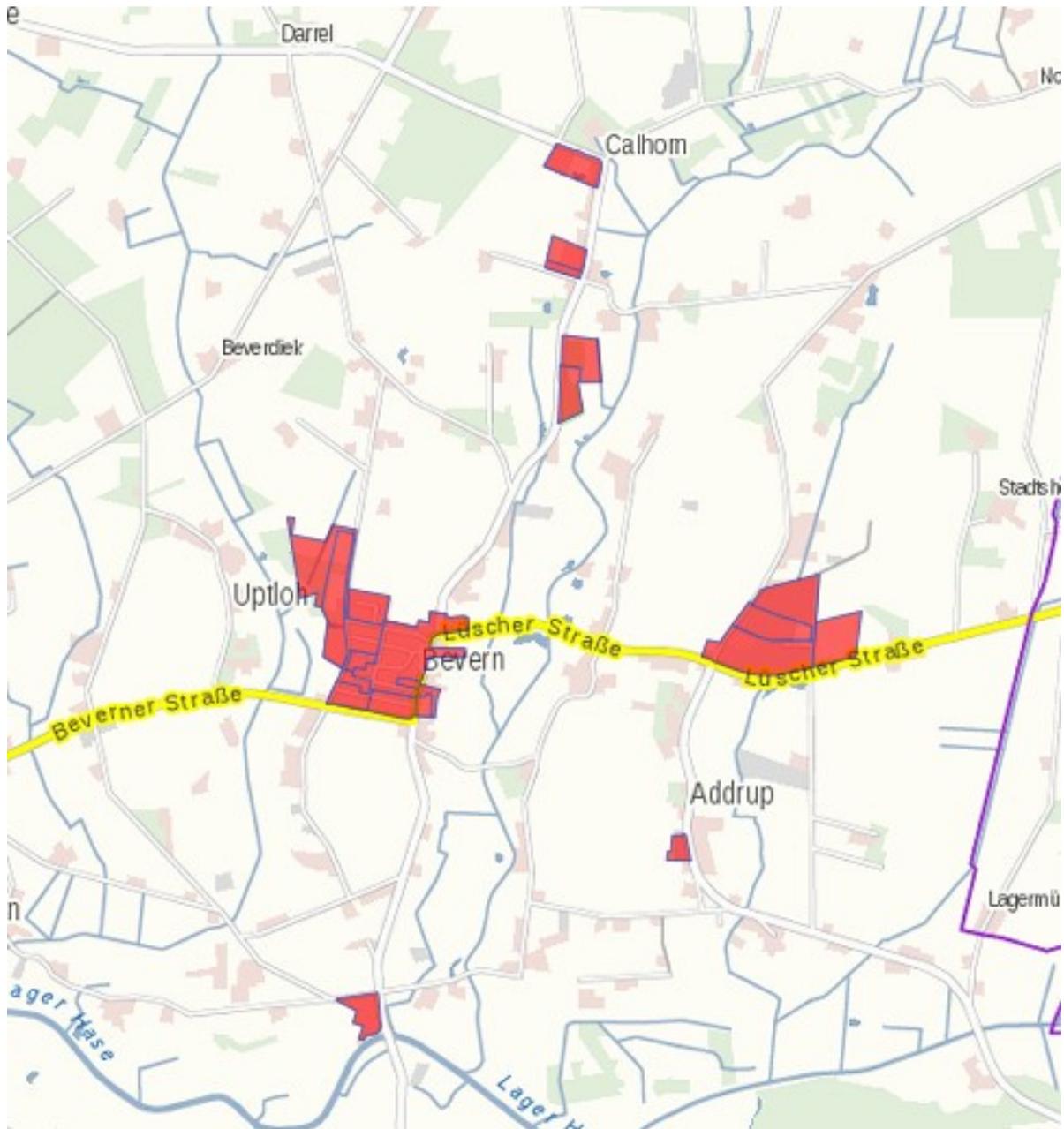
Der Landschaftsplan wurde von der Gemeinde Essen im Jahr 1995 aufgestellt. Der Landschaftsplan ermöglicht es der Gemeinde, die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landespflge zu erkennen und bei entsprechenden Planungen zu berücksichtigen.

Im geplanten Flurbereinigungsgebiet sind nach dem Landschaftsplan die Niederungsbereiche des Calhorer Mühlenbachs und des Blocksmühlenbachs als Entwicklungsgebiete 1. Priorität genannt.

Die im Landschaftsplan genannten Maßnahmen innerhalb des geplanten Flurbereinigungsgebietes sind.

- Die Anlage von bachbegleitenden Gehölzen (Calhorer Mühlenbach und Bocksmühlenbach)
- Anlage von Baumreihen und Alleen entlang der Straßen und Wege
- Anlage von Hecken entlang von Wegen
- Entwicklung von Feuchtgrünland primär entlang des Calhorer Mühlenbachs und Bocksmühlenbachs

5.6 Bebauungspläne



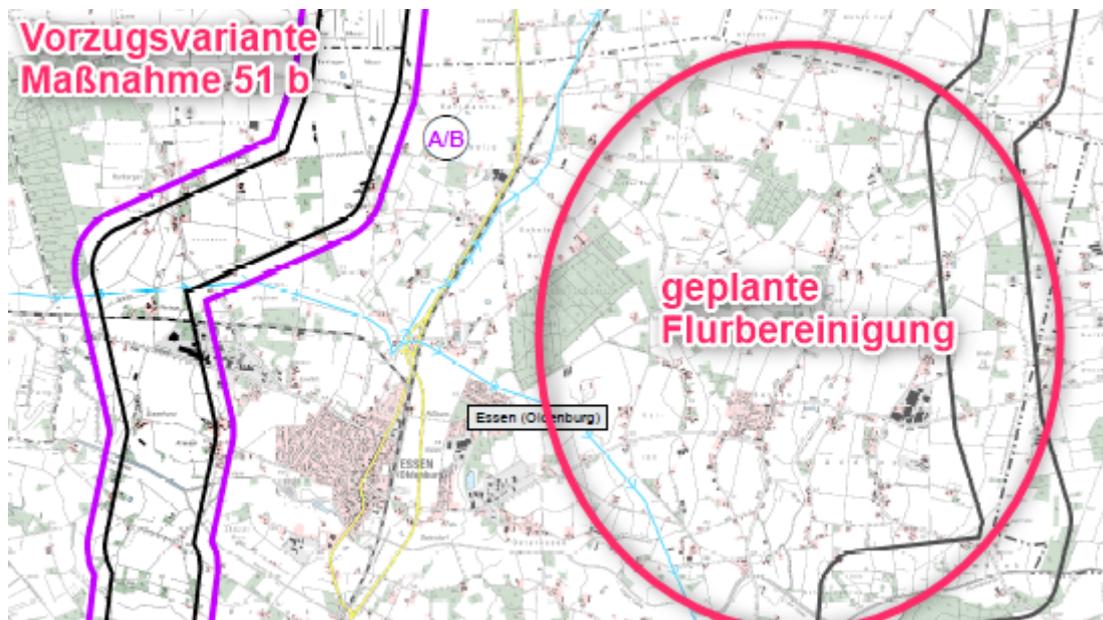
Auszug aus dem LGLN-Viewer –Bebauungsplan-, Stand Mai 2019

Nach § 188 BauGB sind die Flurbereinigungsbehörde und die Gemeinde verpflichtet, ihre das Gemeindegebiet betreffenden Absichten möglichst frühzeitig aufeinander abzustimmen. Dazu hat die Gemeinde rechtzeitig Bauleitpläne aufzustellen, es sei denn, dass sich die Flurbereinigung voraussichtlich nicht auf die bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes auswirkt.

Im beabsichtigten Verfahrensgebiet liegen die oben dargestellten B-Pläne sowie die im F-Plan (Ziff. 5.4) dargestellten Planungsziele der Gemeinde Essen vor. Weitergehende Planungsabsichten wurden nicht mitgeteilt.

5.7 Geplante Infrastrukturvorhaben

5.7.1 Raumordnungsverfahren für die Planung der 380kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost – Merzen



Kartengrundlage: ArL, obiges Raumordnungsverfahren, Maßn. 51b, Karte zum Erläuterungsbericht

Die Übertragungsnetzbetreibe TenneT TSO GmbH und Amprion GmbH beabsichtigen als Vorhabenträger die Errichtung einer 380-kV-Leitung zwischen Conneforde (Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland), Cloppenburg (Landkreis Cloppenburg) und Merzen (Samtgemeinde Neuenkirchen, Landkreis Osnabrück). Der Nordteil dieses Projekts liegt im Netzgebiet der TenneT, für den Südteil im Bereich des Landkreises Osnabrück ist Amprion verantwortlich. Der Bedarf einer 380-kV-Leitung von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen ist im Bundesbedarfsplangesetz durch den Bundesgesetzgeber abschließend festgestellt.

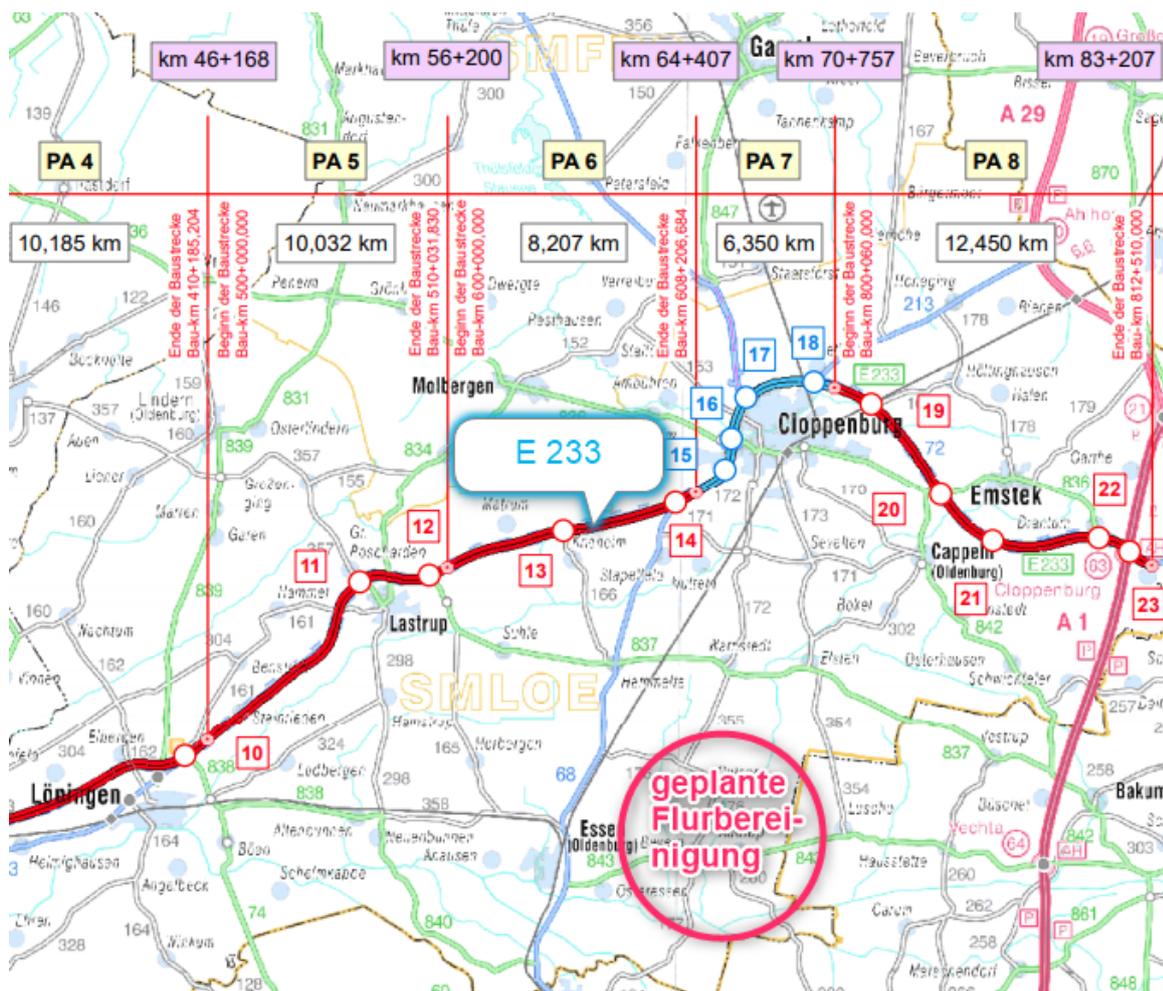
Mit einer Änderung des Energierechts wurde im Dezember 2015 für dieses Vorhaben die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung eröffnet.

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems hat am 22.10.2018 das am 15.06.2017 eingeleitete Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes und § 9 ff. NROG für einen Trassenkorridor zwischen Conneforde und Cloppenburg sowie Flächen für zwei Umspannwerke inkl. Konverter im Raum Cloppenburg (Maßnahme 51a) abgeschlossen.

Das Raumordnungsverfahren für den südlichen Teil von Cloppenburg nach Merzen (**Maßnahme 51b**) wurde am 18.10.2017 eingeleitet, der Erörterungstermin fand am 06.12.2018 statt. Die Vorzugsvariante verläuft westlich von Essen, eine Alternativvariante durchzieht das geplante Verfahrensgebiet im östlichen Bereich.

Für diesen Bauabschnitt können am Calhorer Mühlenbach Kompensationen von dem WBV Haase-Wasseracht angeboten werden.

5.7.2 Ausbau der Europastraße E 233 - INTERREG IV A Projekt PlanInfra E 233 - in den Landkreisen Emsland und Cloppenburg



Kartengrundlage: NLStBV – Ausbau E 233 - Übersichtskarte

Die Europastraße 233 (E 233) ist als zentrale Verkehrsachse ein maßgeblicher Entwicklungsmotor der regionalen Wirtschaft. Sie erstreckt sich von Hoogeveen auf niederländischer Seite bis zur A 1 in Emstek auf deutscher Seite. Allerdings ist die E 233 zwischen der A 31 und A 1 auf einer Lücke von zusammen ca. 77 km überwiegend nur einspurig ausgebaut. Das beeinträchtigt den Verkehrsfluss erheblich. Die Landkreise Emsland und Cloppenburg haben mit Unterstützung der grenzübergreifenden Region die planerische Vorbereitung zur Beschleunigung des Ausbaues übernommen.

Zwischenzeitlich hat der Bund den vier streifigen Ausbau der E 233 im Bundesverkehrswegeplan 2030 als Maßnahme des „vordringlichen Bedarfs“ eingestuft (Beschluss der Bundesregierung vom 03.08.2017). Eine zügige Umsetzung erscheint damit realistisch.

Für die Planungs- bzw. Bauabschnitte 4 - 8 können am Calhorer Mühlenbach Kompensationen von dem WBV Haase-Wasseracht angeboten werden.

6. Natürliche Grundlagen

6.1 Überblick über den Naturraum

Das geplante Verfahrensgebiet liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest“. Es handelt sich um eine Geestplatte, die aus Grundmoränenmaterial besteht. Die Grundmoränenplatte ist flach wellig und vorwiegend mit Flugsand oder Sandlöß (Flotssand) überlagert.

Der überwiegende Teil des Verfahrensgebietes vor allem das Gebiet des Calhorer Mühlenbachs liegt in der der Landschaftseinheit „Cloppenburger Geest“, dem Teilgebiet „Bakumer Geest“. Die Südbegrenzung der „Bakumer Geest“ bilden das Hasetal und die Fladderniederung. Die Landschaftseinheit „Haseniederung“ befindet sich im südöstlichen Teil des Verfahrensgebietes.

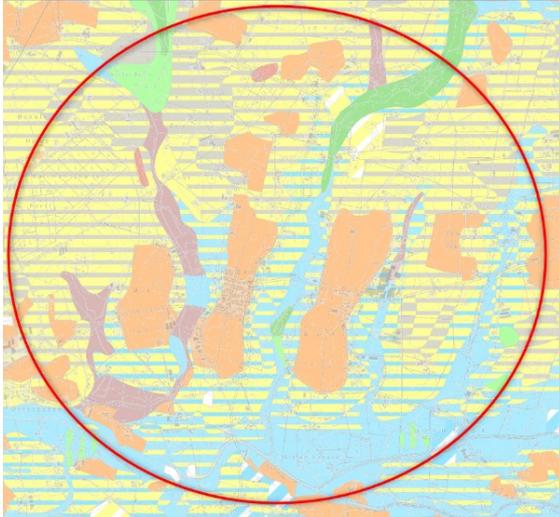
Bei der „Bakumer Geest“ handelt es sich um ein lehmiges, flachwelliges Grundmoränenplateau, das von mehreren, zur Hase entwässernden Niederungen wie dem Calhorer Mühlenbach gegliedert wird. Infolge ungünstiger Abflussverhältnisse im Oberlauf der Fließgewässer und durch den Stau von Niederschlagswasser in abflusslosen Mulden, der im Untergrund meist recht undurchlässigen Grundmoräne, sind kleinere Hochmoore entstanden. In deren weiteren Umgebung sind ebenfalls recht feuchte Standorte vorhanden, die von Schlatts und zahlreichen vermoorten Stellen durchsetzt sind.

Diese Moorstandorte wurden durch Tiefumbruch und bodenentwässernde Maßnahmen zur Nutzung in Grünland, Acker und Wald umgewandelt.

6.2 Vegetation – heutige potentielle natürliche Vegetation -

In den Niedermoorbereichen die nicht mit bodenentwässernden Maßnahmen bearbeitet wurden sind Röhrichte und *Erlenbruchwälder* der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation zuzuschreiben. Auf den entwässernden und bearbeiteten Bereichen sind es *Erlenwälder* und *Erlen-Eschenwälder*. Auf den entwässerten Hochmoorbereichen sind es *Stieleichen-Birkenwälder*, *Moorbirkenwälder*. Auf den Grundmoränenplatten sind es auf den sandig und kiesigen Böden die *Stieleichen-Birkenwälder* und auf den lehmig, tonigen Böden die *Buchen-Eichenwälder*, *Eichen-Hainbuchenwälder*.

6.3 Boden



Im Verfahrensgebiet befinden sich Bodenarten wie Hoch-/Niedermoor, Marsch, und Auenböden im Bereich der Fließgewässerniederungsbereiche des Calhorer Mühlenbachs und des Blocksmühlenbachs und der Haseniederung.

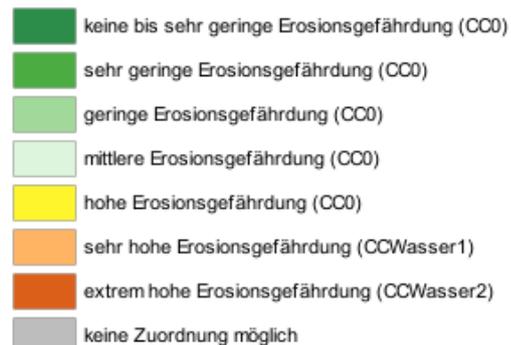
Ferner befinden sich im Verfahrensgebiet drei Standorte des kulturhistorisch wertvollen Eschbodens (Anlage g)

Sonstige Böden sind Podsolböden oder podsolisierte Braunerden.

NIBIS Kartenserver



Abschätzung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser gemäß Anlage 2 der Agrarzahungen-Verpflichtungenverordnung (Cross Compliance)



Abschätzung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind gemäß Anlage 3 der Agrarzahungen-Verpflichtungenverordnung (Cross Compliance)

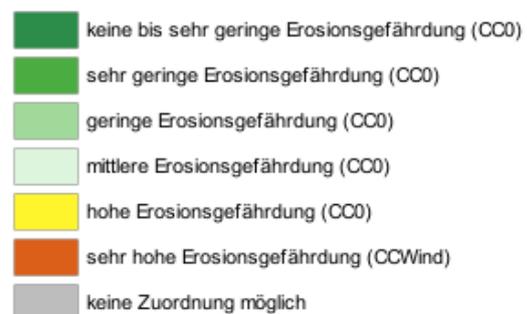




Foto: ArL.

Anpflanzungen aus Kompensationsverpflichtungen sollen zur Reduzierung der Winderosionsgefährdung vorrangig in den Gebieten mit sehr hoher Erosionsgefährdung vorgenommen werden.

6.4 Wasser

Oberflächengewässer:



Kartengrundlage: LGLN-Viewer – Externe GDI-Dienste - Hydrologie

Die Fließgewässer erfüllen wichtige Funktionen als Lebensgrundlage, Vernetzungselement sowie als landschafts- und ortsbildprägende Elemente und durchfließen das geplante Verfahrensgebiet von Nord nach Süd.

Das Hauptgewässer bildet hier der Calthorner Mühlenbach, der als Gewässer II. Ordnung das gesamte geplante Verfahrensgebiet durchströmt. Mit einer Gewässerslänge von 24,6 km und einem Einzugsgebiet von 70 km² ist es eines der größten Nebengewässer der Hase. Er stellt im Fließgewässerschutzsystem des Landes Niedersachsen ein Hauptgewässer 2. Priorität dar und wird in der Gewässerallianz Niedersachsen aufgrund seines hohen biologischen Potentials als Schwerpunktgewässer geführt. Um die Grundlagen für die Erfüllung der Anforderungen aus der EU-WRRL zu

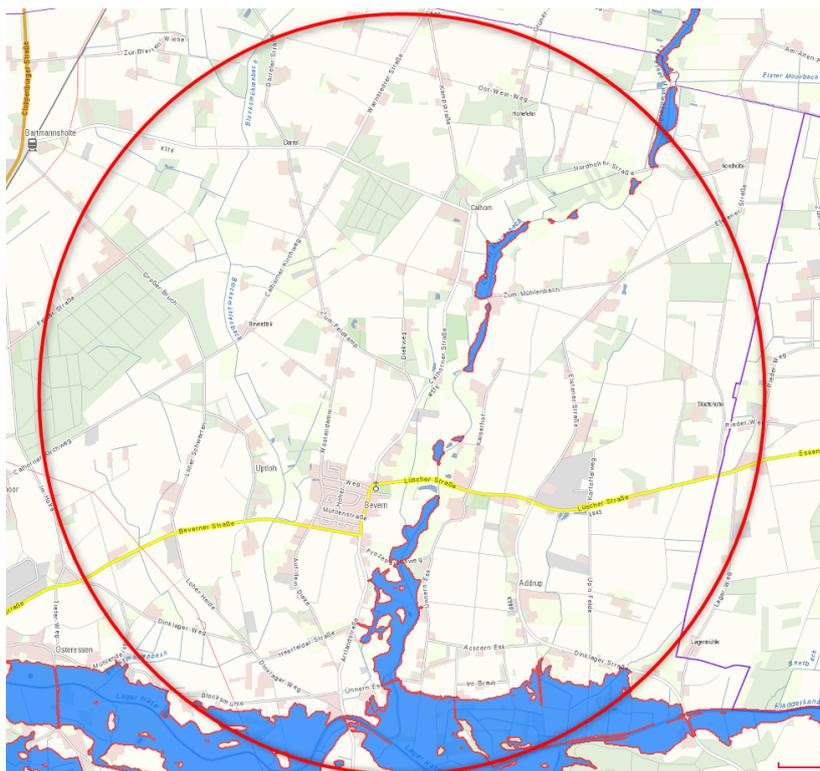
ermitteln, hat der Dachverband Hase 2013 einen Gewässerentwicklungsplan (GEPL) erstellen lassen.

Der kurz hinter der nördlichen Verfahrensgrenze im Gebiet der Gemeinde Cappeln entspringende Blocksmühlenbach ist ebenfalls ein Gewässer II. Ordnung und grenzt das geplante Verfahrensgebiet zur Bauernschaft Bartmannsholte ab. Der mittlere Teil des Gewässers bildet die Verfahrensgrenze, die südliche Hälfte entwässert im geplanten Verfahrensgebiet die Bauernschaften Beverdiek, Uptloh und Osteressen. Im Süden wird das geplante Verfahrensgebiet durch die Gewässer II. Ordnung Lager Hase und Fladderkanal abgegrenzt.

Der Uptloher Graben, der Weißfehnbach und die Lüsche-Addruper Wasserleitung vervollständigen die Gewässer II. Ordnung im geplanten Verfahrensgebiet, für die der Unterhaltungs- und Pflegeverband 98 „Hase-Wasseracht“ unterhaltungspflichtig ist.

Überschwemmungsgebiete

Folgende Verordnungen zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete wurden erlassen:



Lager Hase,
Verord. NLWKN vom
17.11.2011,

Fladderkanal,
Verord. des LK Vechta
vom 22.12.2011 und des
LK Cloppenburg vom
30.01.2012

Calthorner Mühlenbach,
Verord. des LK Cloppenburg
vom 23.10.2014

 = Überschwemmungsgebiet

Kartengrundlage: LGLN-Viewer – Externe GDI-Dienste - Hydrologie

Grundwasser:

Das Verfahrensgebiet ist überwiegend von wasserdurchlässigen Sandschichten bedeckt unter denen bedeutsame Grundwasservorkommen in relativ geringer Tiefe vor-

kommen. Auf den erhöhten Eschböden kann der Flurabstand bis 6 m betragen, während er in den Niederungsbereichen örtlich nur knapp unter der Geländeoberfläche stehen kann.

6.5 Klima und Luft

Das Großklima im Landkreis Cloppenburg ist deutlich maritim geprägt. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 650 bis 700 mm. Die klimatische Wasserbilanz ergibt einen hohen Wasserüberschuss von 300 bis 400 mm/Jahr mit einem geringen bis sehr geringen Defizit im Sommerhalbjahr. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel ca. 8,5 Grad Celsius. Die Hauptwindrichtung der starken Winde ist West. Kleinklimatisch ergeben sich örtlich erhebliche Unterschiede und Schwankungen, z. B. im Wärmehaushalt, vor allem bedingt durch unterschiedliche Boden-, Wasser-, Höhen- und Vegetationsverhältnisse. Im Geestbereich dominiert aufgrund der Flächenstruktur überwiegend das Freilandklima ausgeräumter Flächen, mit höheren Temperaturen und geringerer Luftfeuchtigkeit, höheren Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen und höheren Windgeschwindigkeiten. Diese Gebiete werden geprägt durch höhere Temperaturen und geringere Luftfeuchtigkeit, höhere Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen sowie höhere Windgeschwindigkeiten. Im Hasetal und den Seitentälern (Calhoner Mühlenbach und Bocksmühlenbach) hat sich das typische Niederungs- und Bachklima gebildet, das durch einen hohen Anteil kalte-luftproduzierender Flächen mit erhöhter Nebelhäufigkeit und Taubildung geprägt ist.

Verkehre und hinsichtlich der Tragfähigkeit besonders für den landwirtschaftlichen Verkehr.

Bei der Wegausbauplanung sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Neben dem vorhandenen Ausbauzustand ist die Frequentierung der Wege besonders zu beachten. Als Indikator hierfür dient die über einen bestimmten Wegeabschnitt bewirtschaftete Fläche.
2. Die Wahl der Ausbauweise erfolgt nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW).
3. Die Wegebefestigungen werden für Achslasten bis 11,5 t ausgelegt. Bei den Wegen mit bituminöser Befestigung gilt dies für häufiges Überfahren und bei Wegen mit Schotterbefestigung für gelegentliches Überfahren.
4. Um Begegnungsverkehr sicher zu gestalten sind im erforderlichen Umfang Ausweichstellen vorzusehen.
5. Kreuzungsbereiche und Wegeeinmündungen sind in gebundener Bauweise herzustellen.
6. Zur Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt hat der Ausbau vornehmlich auf vorhandener Trasse zu erfolgen.
7. Der vorgesehene Wegebau auf alter Trasse im Landschaftsschutzgebiet wird besonders mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg abgestimmt, bzw. eine Freistellung analog § 5 der Verordnung vom 31.07.1992 über das LSG-Gebiet CLP 12 „Calhorer Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ beantragt.
8. Zur Sicherung der nachhaltigen Standfestigkeit ist eine ordnungsgemäße Entwässerung der Wege, gegebenenfalls durch Anlage oder Erneuerung von Seitengräben, zu gewährleisten.
9. Auf eine Erhöhung des Versiegelungsgrades soll möglichst verzichtet werden. Der Ausbau der ländlichen Wege erfolgt daher grundsätzlich auf vorhandenen Wegetrassen. Bei einem Ausbau auf vorhandener Trasse sind geringere Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt zu erwarten als bei einer Neutrassierung.
10. Bei Fahrbahnverbreiterungen ist insbesondere auf vorhandenen alten Baumbewuchs Rücksicht zu nehmen.
11. Die einzelnen geplanten Wege sind in der Karte der NGG und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (siehe Anlage a)) dargestellt.
12. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Einmündungen in Landes- und Kreisstraßen ist bei den auszubauenden Wegen eine verbreiterte Fahrbahn von ca. 5,5 m auf einer Länge von ca. 20 m notwendig (s.a. Anlage b)).

7.2 Überschwemmungsgebiete

Die Überschwemmungsgebiete werden durch bauliche Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft durch die Wege E-Nr. 115.2 (auf 140 m) und E-Nr. 117 (auf max. 445 m, abhängig von Neuzuteilung) berührt. Aufgrund der Untergrundverhältnisse und der Verkehrsbelastung ist hier ein Aufbau von Schotterbefestigungen auf das vorhandene Wegeprofil sinnvoll und ausreichend, wie auch bei vorhandenen Wegen in diesem Bereich. Die Retentionsfähigkeit soll insgesamt nicht eingeschränkt werden.

Bei der Planung der Neuzuteilung sind im Rahmen der wertgleichen Abfindung die Beschränkungen nach § 78a WHG in den Überschwemmungsgebieten zu berücksichtigen.

7.3 Landschaftsplanung

Hinsichtlich der Angaben des Landkreises Cloppenburg ergeben sich folgende Grundsätze und Ziele für potentielle Kompensationsmaßnahmen:

1. Ersatzmaßnahmen zur ökologischen Optimierung des Gewässers und des Niederrungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes Calhorer Mühlenbachs und des Bockmühlenbachs
2. Ausgleichsmaßnahme Anlage von Baumreihen ggf. als Alleen entlang der Wege
3. Ausgleichsmaßnahme Anlage von Feldhecken entlang von Wegen
4. Ersatzmaßnahme Anlage von Gewässerrandstreifen.
5. Rückbau von Wegen (E. Nr. 114)

Zu den Vermeidungsmaßnahmen gehört der teilweise Verzicht auf Wegeverbreiterung von 3 m auf 3, 5 m Wegedecke zum Schutz bzw. Erhalt alter heimischer Laubbäume und der Wegeausbau auf vorhandener Trasse.

Die konkreten Maßnahmen werden im erforderlichen Umfang nachdem eine Landschaftsbestandsaufnahme und deren Bewertung im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG (§ 5 NAGBNatSchG geplant). Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden dann im Rahmen der Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) nach Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens in die Planunterlagen eingearbeitet. Neben den Wegebaumaßnahmen, die entsprechenden Eingriffe gemäß der Eingriffsregelung nach geltendem Gesetz verursachen, stellen auch sog. Planinstandsetzungsmaßnahmen zur Herbeiführung wertgleicher Abfindungen nach § 44 FlurbG unter Umständen ebenfalls naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Wegen der derzeitigen Unbestimmtheit der Maßnahmen kann eine Konkretisierung derzeit noch nicht erfolgen. In der anliegenden Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen sind die Entwurfsnummern

- 501 Einbau von Kiesstrecken als naturräumliches Geschiebedepot
- 502 Einbau von strukturbildenden Elementen z. B. Grundswellen
- 503 Ökologische Aufwertung der Sohlgleiten
- 504 Anlage von Baumreihen, Allees, Hecken entlang von Wegen
- 505 Ausweisung von Gewässerrandstreifen

als potentielle Standorte (Suchräume) für mögliche Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, ohne dass diese Flächen verbrauchen (501 -503). Alle Maßnahmen werden nach Einleitung des Verfahrens und der anschließenden Landschaftsbestandsaufnahmen und deren Bewertung, als Grundlage für den Plan nach § 41 FlurbG, gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg konkretisiert und abgestimmt.

- E. Nr. 501 Der Einbau von Kiesschüttungen soll positive Wirkungen auf Fische und Makrozoobenthos aufgrund verbesserte Strukturen, Laicharealen und die Schaffung von Habitaten für hartsubstratgebundene Wirbellose haben.
- E. Nr. 502 Der Einbau von größeren Totholzelementen soll die eigendynamische Gewässerentwicklung bzw. Vitalisierung im vorhandenen Profil fördern. Dies hat positive Wirkungen auf Fische und Makrozoobenthos aufgrund dann verbesserter Sohl- und Uferstrukturen.
- E. Nr. 503 Ökologische Verbesserung bestehender Sohlgleiten, die in den vergangenen Jahren angelegt wurden, durch deren Verlängerung der Gefällestrecke und deren Abflachung auf eine Neigung von 1: größer 15. Zudem sollen zusätzlich Setz- und Packsteine sog. Wasserbausteine oder auch Störsteine eingebaut werden die zur Verbesserung der Wasserqualität durch die Anreicherung von Sauerstoff sowie die Stabilisierung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers weiter optimiert werden.
- E. Nr. 504 Die Pflanzmaßnahmen werden vorrangig in den Gebieten mit hoher Winderosionsgefährdung durch die Anlage von 3 bis 5-reihigen Windschutzpflanzungen mit Hauptbaumartenanteil von 10% bis 20%, Nebenbaumartenanteil von 30% bis 40% und Straucharten mit einem Anteil von 40% bis 60% vorgenommen. Die Pflanzung von wegebegleitenden Baumreihen, Alleen mit Baumarten wie z. B. standortgerechte alten heimischen Obstbaumarten (Hochstammware) oder heimische standortgerechte Laubbaumarten. Renaturierung von Wallhecken.
- E. Nr. 505 Auch zur Verhinderung von Feststoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Flächen sind Gewässerrandstreifen vorgesehen, die aber vor allem als biotobverbindendes Element funktionieren.

Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft soll durch den Erhalt von Altbaumbeständen, vornehmlich alte Eichen, beim Wegebau berücksichtigt werden.

Für den Erhalt von altem Baumbestand soll streckenweise auf eine Wegeverbreiterung auf 3,50 m Wegedeckenbreite verzichtet werden.

8. Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Umwelt

Die in der anhängenden Karte „Neugestaltunggrundsätze“ gemäß § 38 Flurbereinigungs-gesetz dargestellten Planungen von Wegebaumaßnahmen sind zum Teil Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne § 14 BNatSchG (§ 5 NAGBNatSchG) und können zu Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen.

Nach Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens wird eine Landschaftsbestandsaufnahme erstellt. Sodann kann der Eingriffstatbestand ermittelt und eine konkrete Größe für die Ausgleichsmaßnahme definiert werden. Jedem Eingriff wird eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme zugeordnet. Es bleibt nach Ausführung der Ausgleichsmaßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Umwelt zurück.

Eine verbleibende Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß des Umweltverträglichkeitsgesetzes (NUVPG) ist nach der Einzelfallprüfung nicht gegeben. Erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem gesetzlichen Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich (siehe Anlage d)).

Die UNB des Landkreises Cloppenburg begrüßt die naturnahen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung am Calhorer Mühlenbach entsprechend der LSG-Verordnung.

Aufgestellt: Oldenburg im Juni 2019

ArL Weser-Ems Standort Oldenburg

Theodor-Tantzen-Platz 8

26122 Oldenburg

Tel: 0441 / 9215 - 0

Fax: 0441 / 9215 - 153

www.arl-we.niedersachsen.de

Text: Ursula Brückner

Gerd Fabian

VdAF: Ronald Kaps

Karte: Ronald Kaps

Redaktion: Caren Lauts

Anlagen

a) Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) zum Zeitpunkt der NGG

Inhalt	Seite
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Abkürzungsverzeichnis / Darstellung der Abmessungen	

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

1. Verkehrsanlagen
2. Wasserbauliche Anlagen
3. Landschaftsgestaltende Anlagen
4. Bodenschützende und –verbessernde Anlagen
5. Anlagen der Dorferneuerung
6. Sonstige Anlagen

1. Allgemeine Festsetzungen

Das Verzeichnis enthält nur die planfestzustellenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus diesen allgemeinen Festsetzungen und den in Tabellenform zusammengestellten und auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen.

Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden nur soweit kartenmäßig nachgewiesen, wie es für das Verständnis des Planes nach § 41 erforderlich ist.

Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung teilnehmen, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden ebenfalls nur kartenmäßig nachgewiesen, wenn dies für das Verständnis des Planes nach § 41 erforderlich ist.

Hinsichtlich Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Hinsichtlich der Daten zu Bestand und Ausbau der Anlagen gelten die Angaben in diesem Verzeichnis.

Neu angelegte und veränderte Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sind nur in der Karte dargestellt, sonstige bestehende Zufahrten und Zugänge sind nur dann in der Karte dargestellt, wenn ihre Lage bekannt ist.

Soweit die Lage zum Zeitpunkt der Planung noch nicht eindeutig festgelegt werden kann, wird im Erläuterungsbericht auf betroffene Straßenbereiche gesondert eingegangen und die Anlegung neuer Zufahrten und Zugänge dem Grunde und Umfang nach beschrieben und festgelegt. Die endgültige Lage wird vor Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

Vorhandene Bauwerke sind nur in der Karte dargestellt. Geplante Bauwerke sind in der Karte als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlage dargestellt.

Im Verzeichnis sind die dazugehörigen Abmessungen angegeben. Die in Gewässern II. und III. Ordnung geplante Durchlassbauwerke für Straßen- und Wege sind im Verzeichnis bei den Verkehrsanlagen aufgeführt.

Bei Festsetzungen im Gewässerbau, die einer detaillierten Darstellung in Form von Längs- und Querprofilen bedürfen, wird im Verzeichnis auf etwaige Einzelentwürfe hingewiesen

Die Festlegung eines zukünftigen Unterhaltungspflichtigen und zukünftigen Eigentümers ist nicht Bestandteil der Planfeststellung und wird spätestens vor Beginn der Herstellung der jeweiligen Anlage geregelt.

2. Abkürzungsverzeichnis/ Darstellungen der Abmessungen

2.1 Entwurfsnummer

(Spalte 1 VdAF)

Die Entwurfsnummer (E.Nr.) dient in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG zur eindeutigen Identifizierung einer Anlage, die durch die Teilnehmergeinschaft oder einem anderen Maßnahmenträger im Flurbereinigungsverfahrensbereich hergestellt werden soll.

Die E.Nr. dient gleichzeitig als Ordnungsmerkmal für die weiteren Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG; insbesondere (VdAF Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen), dem VdAE (Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), sowie der Kostenberechnung.

a) Die E.Nrn. werden in folgende Bereiche getrennt dargestellt:

- 1 – 299 Verkehrsanlagen
(davon sollen 1 – 99 für öffentliche Anlagen reserviert sein)
- 300 – 499 Gewässer
- 500 – 699 Landschaftsgestaltende Anlagen
- 700 – 799 Bodenverbessernde Maßnahmen
- 800 – 899 Dorferneuerung, soweit nicht 1 – 699
- 900 – 999 Sonstige Anlagen

b) Es werden

- Bauwerke gesondert mit E.Nrn. erfasst
 - nur planfeststellungsrelevante Anlagen in der Karte mit einer E.Nr. versehen
 - vorhandene Anlagen nur ausnahmsweise für den Fall mit einer E.Nr. versehen, dass z.B. in einer Variantendiskussion Bezug zu einem vorhandenen Weg hergestellt werden muss.
- c) Sollen z.B. verschiedene Baumaßnahmen an einem Weg durchgeführt werden, wird diese Maßnahme in einzelne Bauabschnitte gegliedert. Jeder Bauabschnitt erhält eine gesonderte E.Nr. (z.B. 100.10, 100.20, 100.30, 100.40 usw.)
- d) Bauwerke erhalten in diesen Bauabschnitten gesonderte E.Nrn.; d.h. die zweite Stelle nach dem Komma beziffert das Bauwerk. (z.B. im Bauabschnitt 100.10 gibt es die Bauwerke 100.11, 100.12, und 100.13.)
- e) Hat das Bauwerk keinen Bezug zu einer direkten Maßnahme, erhält es die E.Nr. einer in der Nähe liegenden Maßnahme bzw. die E.Nr. einer im Bestand nachrichtlich dargestellten Anlage mit der entsprechenden Unternummer in der zweiten Stelle nach dem Komma.

2.2 Verkehrsanlagen

2.2.1 Schienenbahnen

(Spalte 2 VdAF)

- DB Deutsche Bahn
- NE Nicht bahneigene Eisenbahn (Privatbahnen)

Übergeordnete Straßen (Spalte 2 VdAF)

A 250	Bundesautobahn mit Nr.
B 75	Bundesstraße mit Nr.
L 200	Landesstraße mit Nr.
K 226	Kreisstraße mit Nr.

2.2.3 Ländliche Straßen (Spalte 2 VdAF)

G	Gemeindestraße
---	----------------

2.2.4 Ländliche Wege (Spalte 2 VdAF)

V	Verbindungsweg
---	----------------

Feldwege:

WW	Wirtschaftsweg
WW/Wald	Weg, der auch der Erschließung und der Bewirtschaftung von Waldflächen dient, erhält den Zusatz = /Wald
GW	Grünweg

Waldwege:

FW	Fahrweg
RW	Rückeweg

2.2.5 Sonstige Wege (Spalte 2 VdAF)

Ra	Radweg
Fu	Fußweg
Re	Reitweg
Wa	Wanderweg

2.2.6 Befestigungsart (Spalte 6 VdAF)

Gemäß Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1999), Heft 137/1999)

SB	Schwere Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 1 – 3)
MSB	Mittelschwere Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 4 – 6)
LB	Leichte Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 7 – 9, Zeile 2)
EB	Einfachbefestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 7 – 9, Zeile 1)
UB	unbefestigt = Erdbau (Tz.: 9.1 RLW)

2.2.7 Bauweise

(Spalte 6 VdAF)

(B)	Betondecke
(Bit)	Bituminöse Decke
(DmB)	Decke mit Bindemittel (z.B. Tränkdecken)
(DoB)	Decke ohne Bindemittel
(HGD)	Hydraulisch gebundene Decken
(HGTD)	Hydraulisch gebundene Tragdeckschichten
(OD)	ohne Deckschicht, ohne Bindemittel
(PB)	Pflasterdecke in Betonstein
(PK)	Pflasterdecke in Klinker
(PN)	Pflasterdecke in Naturstein
(SpB)	Spurbahn in Beton
(SpPB)	Spurbahn in Betonsteinpflaster
(PBR)	Pflasterdecke in Rasenverbundsteinen
(PB+PBR+PB)	Pflasterdecke (Spuren in PB, Mittelstreifen in PBR)
(SpBR)	Spurbahn in Rasenverbundsteinen
(SpBit)	Spurbahn bituminös

2.3 Gewässer

(Spalte 2 VdAF)

I.0	Gewässer I. Ordnung
II.0	Gewässer II. Ordnung
III.0	Gewässer III. Ordnung
-	Gräben, die nicht Gewässer II. oder III. Ordnung sind

2.4 Art des Bauwerkes in Straßen, Wegen und Gewässern

(Spalte 2 VdAF)

BB	Betonbrücke
Drs	Dränsammler
GD	Gewölbedurchlass
HB	Holzbrücke

MD	Maulprofil-Durchlass
PD	Plattendurchlass
R	Rückstauklappe
RaD	Rahmendurchlass
RD	Rohrdurchlass
RHB	Rückhaltebecken
RK	Regenwasserkanal
RL	Rohrleitung
Sa	Sohlabsturz
Sf	Sandfang
Ssch	Sohlschalen
StB	Stahlbrücke
Sü	Sohlübergang

2.5 Art der landschaftsgestaltenden Anlage

(Spalte 2 VdAF)

Am	Ausgleichsmaßnahme
Em	Ersatzmaßnahme
Gm	Gestaltungsmaßnahme

2.6 Art der bodenverbessernden Anlage

(Spalte 6 VdAF)

Dr	Dränung
Tk	Tiefkultur
Fk	Flachkultur

2.7 Maße und Zeichen

(Spalten 3 und 5 VdAF)

2.7.1 Straßen und Wege

RQ	Regelquerschnitt
K	Kronenbreite

F	Fahrbahnbreite
WS	Wegeseitengraben

2.7.2 Gewässer einschl. Bauwerke

RP	Regelprofil
NP	naturnahes Profil
N	Böschungsneigung (1 : n)
S	Sohlbreite (m)
BK	Brückenklasse
I	Inhalt (Speichervolumen) m ³
DN	Nennweite (mm)
B	Lichte Weite (m)
H	Lichte Höhe (m)

2.7.3 Maße

m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
ha	Hektar
St	Stück

2.7.4 Sonstige Angaben

E.Nr.	Entwurfsnummer
Plafe	Planfeststellung
Plagen	Plangenehmigung
F-Plan	Flächennutzungsplan
B-Plan	Bebauungsplan
Tlw.	Teilweise
ur	unregelmäßig
sh.	siehe dort
uv	unverändert
Bw.-Nr.	Bauwerknummer in Planfeststellungen anderer Träger
DE	Dorferneuerungsplan
A	Aussiedlung

2.8 Für die Abmessungen der Anlagen gelten folgende Darstellungen

2.8.1 Straßen, Wege

Regelquerschnitt (Spalte 6 VdAF)
Kronenbreite (m) / Fahrbahnbefestigungsbreite (m) Wegeseitengraben (Anzahl)
RQ K / F / WS

Dabei bedeutet:

- WS = 0 kein Wegeseitengraben
- WS = 1 Wegeseitengraben einseitig
- WS = 2 Wegeseitengräben beidseitig

Beispiel: RQ 6,5 / 3,0 / 1

Wegeseitengraben einseitig
Fahrbahnbefestigungsbreite = 3,0 m
Kronenbreite = 6,5 m

2.8.2 Gewässer

Die vorhandenen Abmessungen (Spalte 6 VdAF) der Gewässer ergeben sich aus folgender Schreibweise:

a. Regelprofil (Spalte 6 VdAF)

Böschungsneigung (1: n) Sohlbreite (m) Ausbautiefe (0 oder Dr)

Dabei bedeutet:

Dr = Dräntiefe

0 = keine Dräntiefe

RP n / s / Dr

Beispiel A: RP 1,5 / 0,6 / Dr

Ausbau auf Dränvorflut

Sohlbreite = 0,6 m

Böschungsneigung 1 : 1,5

Beispiel B: RP 2 / 0,4 / 0

Kein Ausbau auf Dränvorflut

Sohlbreite = 0,4 m

Böschungsneigung 1 : 2

Beim Regelprofil gilt die Beschreibung für beide Gewässerböschungen

b. Naturnahes Profil (NP)

Beispiel A: NP ur / ur / Dr (Gewässerprofil Nr. ...)

Verweis auf Gestaltungsprofil im Anhang

Ausbau auf Dränvorflut

Sohlbreite unregelmäßig

Böschungsneigung = unregelmäßig

2.8.3 Bauwerke

a. Rohrdurchlässe

Die Abmessungen ergeben sich aus dem Zusatz der Nennwerte (DN) in mm, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

RD ND
Beispiel: RD 600

Nennwerte = 600 mm

b. Rahmendurchlass

Die Abmessungen der Rahmendurchlässe ergeben sich aus den Zusätzen b/h/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

RaD b/h/BK

Beispiel: RaD 3,0 / 2,0 / 30

Brückenklasse = 30/30
lichte Höhe = 2,0 m
lichte Weite = 3,0 m

c. Maulprofildurchlässe

Die Abmessungen der Maulprofildurchlässe ergeben sich aus den Zusätzen b/h/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

MD b/h/BK

Beispiel: MD 3,0 / 2,0 / 30

Brückenklasse = 30/30
Höhe = 2,0 m
Spannweite = 3,0 m

d. Brücken

Brücken erhalten neben der Art der Ausführung die Zusätze F/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

BB F/FK

Beispiel: BB 5,0 / 60

Brückenklasse = 60/30
Fahrbahnbreite = 5,0 m

e. Sohlabstürze, Sohlübergänge

Die Absturzhöhe bzw. Übergangshöhe ist in m angegeben: z.B.: Sa 0,80 bzw. Sü 0,80

2.8.4 Anpflanzungen

Regelanpflanzung

RA (B / R)

(Spalte 6 VdAF)

B = Breite in m

R = Anzahl der Pflanzenreihe

Beispiel: RA (10 / 5)

→ Anzahl der Pflanzenreihen = 5

→ Breite in m = 10

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

1 Straßen und Wege einschl. Bauwerke

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

Verfahrens-

Calhorer Mühlenbach

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m ²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m ²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff *)	EM AM*) (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen*)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
101	WW	1913 m 16 m	Nordholter Straße RQ 6-7 / 3,0 / 2 Bit Station 832 Brücke RQ 5,1 / 5,1 / Bit Station 1772 DN 400	1913 m 16 m	RQ uv / 3,5 / uv SB (Bit) RQ uv / 5,1 / uv SB (Bit) DN 400	Ja		TG	
102	WW	1245 m 15 m	Zum Mühlenbach RQ 6-7 / 3,1 / 0 Bit Station 179 Brücke RQ 5,1 / 5,1 / Bit	1245 m 15 m	RQ uv / 3,5 / uv SB (Bit) RQ uv / 5,1 / uv SB (Bit)	Ja		TG	
103	WW	1716 m	Kaiserhof RQ 5-6 / 2,8 / 1 Bit	1716 m 94 m ²	RQ uv / 3,5 / uv SB (Bit) Einmündung L843 / (Bit)	Ja		TG	
104	WW	1490 m	Loher Schwarten RQ 5-6 / 3,0 / 0 Bit	1490 m 94 m ²	RQ uv / 3,5 / uv SB (Bit) Einmündung L843 / (Bit)	Ja		TG	
105	WW	680 m	Blocksmühle RQ 4-5 / 3,0 / 0 Bit	680 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)	Nein		TG	
106	WW	437 m	Int Brauk –westlicher Teil RQ 5-6 / 3,3 / 1 Bit Station 316 DN 300	437 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit) DN 400	Nein		TG	

*) Endgültige Entscheidung erst nach Vorlage der Landschaftsbestandsaufnahme möglich

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

1 Straßen und Wege einschl. Bauwerke

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

Verfahrens-

Calhorer Mühlenbach

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m ²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m ²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff *)	EM AM *) (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen *)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
107	WW	659 m 15 m	Ünnern Esk RQ 5-6 / 3,0 / 1 Bit Station 168 DN 400 Station 355 DN 400 Station 420 Brücke RQ 3,4 / 3,4 / Bit	659 m 15 m 94 m ²	RQ uv / 3,5 / uv SB (Bit) DN 400 DN 400 RQ uv / 3,4 / uv SB (Bit) Einmündung K177 / (Bit)	Ja		TG	
108	WW	972 m	Achtern Esk RQ 6-7 / 3,0 / 2 Bit	972 m 94 m ²	RQ uv / 3,5 / uv SB (Bit) Einmündung K 280 / (Bit)	Ja		TG	
109	WW	458 m	Weg Nordholter Str. nach Norden RQ 5-6 / 3,0 / 1 PB Station 300 DN 400	458 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit) DN 400	Ja		TG	
110	WW	439 m	Mühlendeich RQ 5-6 / 3,0 / 0 PB	439 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)	Ja		TG	
111	WW	1687 m	Weg Im Torfmoor RQ 4-5 / 2,9 / 0 UB	1687 m 199 m ² 199 m ²	RQ uv / 3,0 / uv LB (DoB) Einmündung L842 / (Bit) Einmündung K280 / (Bit)	Ja		TG	
112	WW	449 m	Zum Beverdiek RQ 5-6 / 3,5 / 0 UB	449 m	RQ uv / 3,0 / uv LB (DoB)	Ja		TG	

*) Endgültige Entscheidung erst nach Vorlage der Landschaftsbestandsaufnahme möglich

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

1 Straßen und Wege einschl. Bauwerke

ArL	Verf.-Nr.
08	2715

Verfahrens-

Calhorer Mühlenbach

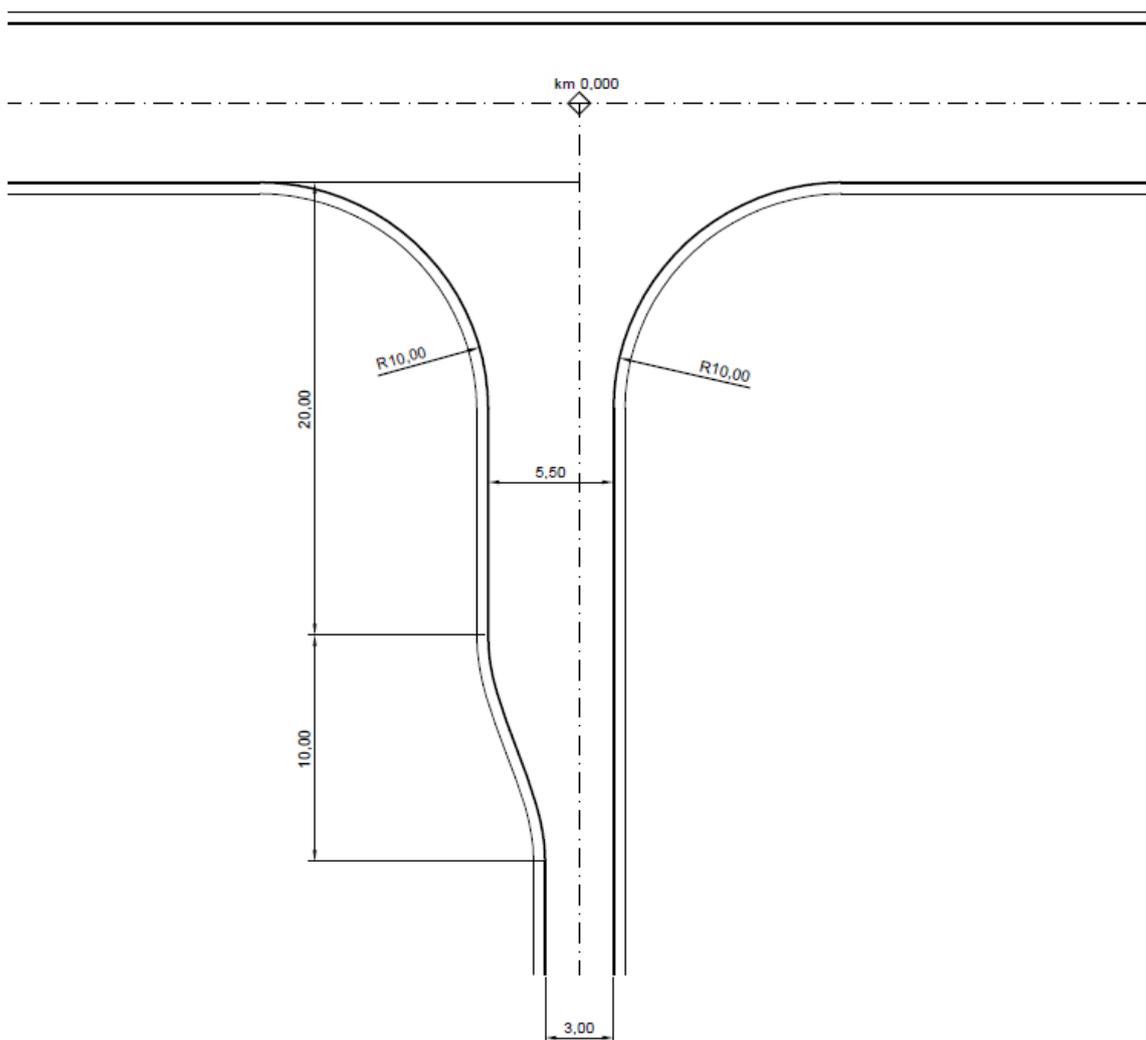
E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff *)	EM AM*) (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen*)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
113	WW	60 m 422 m 40 m	Weg südl. Beverner Str. – Uptloh RQ 3-4 / 3,3 / 0 DoB RQ 3-4 / 3,0 / 0 UB RQ 4-5 / 4,0 / 0 PB	522 m 106 m²	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit) Einmündung L842 / (Bit)	Ja		TG	
114	WW	883 m	Stadtsholter Straße RQ 5-7 / 3,5-4,7 / 0 Bit, DoB, PN	883 m 106 m²	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit) Einmündung L842 / (Bit)	Ja		TG	
115.1	WW	303 m	Int Brauk –östlicher Teil RQ 4-5 / 3,1 / 0 Bit	303 m	RQ uv / 3,0 / uv SB (Bit)	Nein		TG	
115.2	WW	255 m	RQ 4 / 3,1 / 0 DoB Station 200 DN 400	255 m	RQ uv / 3,0 / uv LB (DoB) DN 400	Nein			
116	WW	459 m	Sackweg RQ 5-6 / 4,0 / 0 UB	459 m	RQ uv / 3,0 / uv LB (DoB)	Ja		TG	
117	WW	590 m	Weg Penningfort RQ 4-5 / 3,2 / 0 UB	590 m	RQ uv / 3,0 / uv LB (DoB)	Ja		TG	
118	WW	339 m	Sandweg Im Schwarten RQ 4-5 / 3,2 / 0 UB	339 m 199 m²	RQ uv / 3,0 / uv LB (DoB) Einmündung L842 / (Bit)	Ja		TG	
119	WW	140 m	Weg östlich Up'n Felde RQ 4-5 / 3,0 / 0 UB	140 m	RQ uv / 3,0 / uv LB (DoB)	Ja		TG	

*) Endgültige Entscheidung erst nach Vorlage der Landschaftsbestandsaufnahme möglich

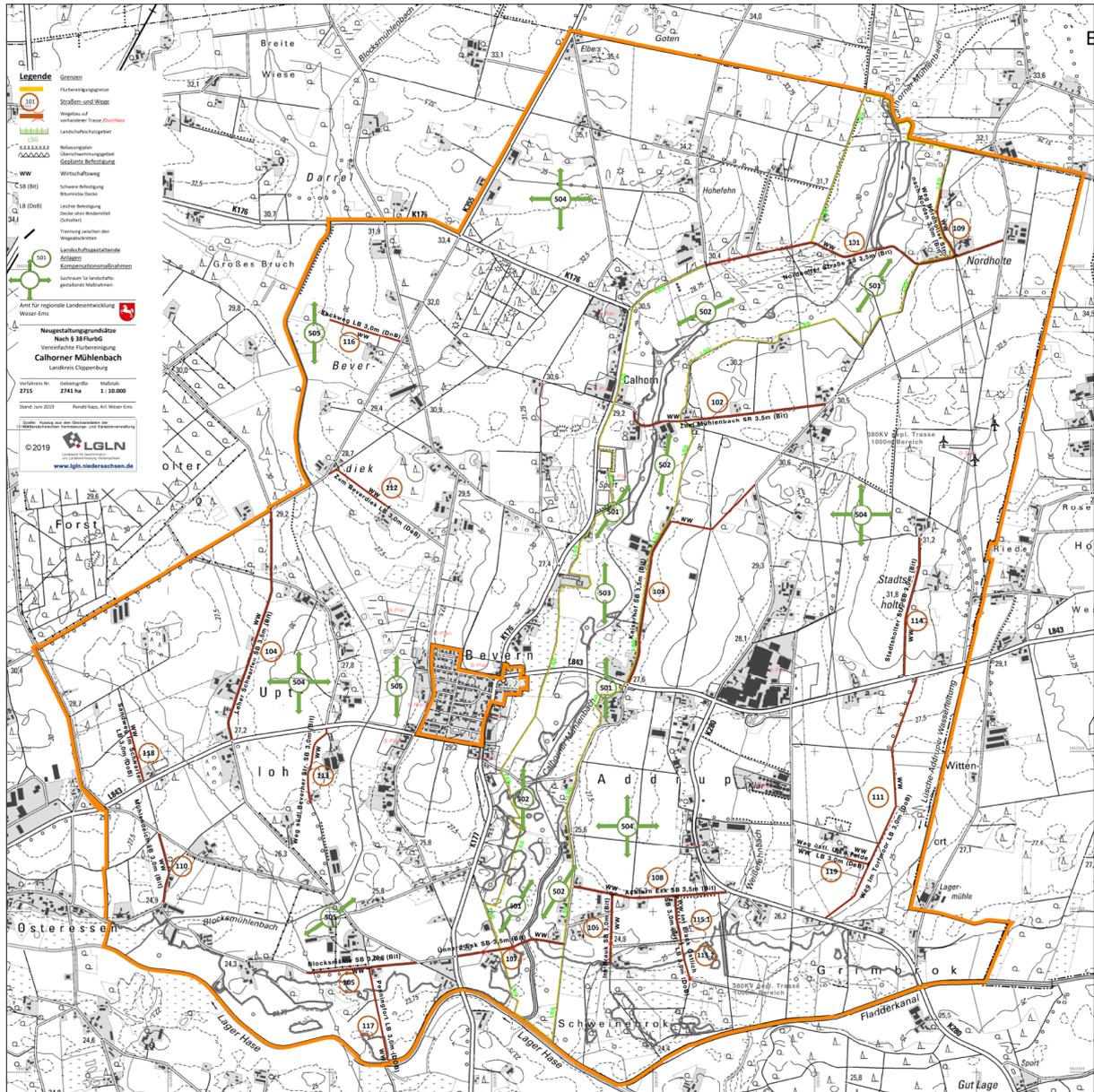
b) Darstellung der Einmündungsbereiche in übergeordneten Straßen

Regelzeichnung

Einmündungen von ländlichen Straßen und Wegen in Straßen des überörtlichen Verkehrs



c) Karte der Neugestaltungsgrundsätze



Die Karte liegt auch als besonderer Druck vor.

d) Material zur UVP-Einzelfallprüfung

Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach den §§ 5 und 6 NUVPG für die Neugestaltungsgrundsätze des geplanten Flurbereinigungs-verfahrens „Calhorer Mühlenbach“ im Landkreis Cloppenburg

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlüssig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.	
	Kriterien	überschlüssige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Größe des geplanten Flurbereinigungsgebietes: 2.741 ha <u>Eingriffsverursachende Baumaßnahmen auf vorhandener Trasse:</u> Wegeausbau bituminös mit Verbreiterung auf 3,50 m Wegebreite: 7.995 m Wegeausbau bituminös ohne Verbreiterung in 3,00 m Wegebreite: 4.961 m Wegeausbau in Schotter in 3 m Wegebreite: 2.680 m Einmündungsbereiche in bituminöser Ausbaubreite: 1.185 m ² Bau von Durchlässen: 6 Stück <u>Landschaftsgestaltende Anlagen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:</u> E. Nr.501: Einbau von Kiesschüttungen im Bereich Calhorer Mühlenbach E. Nr.502: Einbau strukturbildende Elemente wie z. B. Grundswellen im Bereich Calhorer Mühlenbach E. Nr.503: Ökologische Aufwertung von Sohlgleiten im Bereich Calhorer Mühlenbach E. Nr.504: Anlage von Baumreihen, Feldhecken Alleen entlang von Wegen, Renaturierung von Wallhecken E. Nr.505: Ausweisung von Gewässerrandstreifen im Bereich zwischen Blocksmühlenbach und Lager-Hase

1.2	<p>Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft</p> <p>Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p>Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p>Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.</p>	<p>Durch die geplanten Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Landschaft und Natur, inkl. Tiere und Pflanzen zu erwarten.</p> <p><u>Mensch:</u> Keine</p> <p><u>Boden:</u> Versiegelung von Boden</p> <p><u>Wasser:</u> Verminderung der Wasserversickerung</p> <p><u>Luft/Klima:</u> Keine</p> <p><u>Pflanzen:</u> erhebliche Auswirkungen durch den Verlust von Wegseitenräumen und Veränderung von Wegedecken (Schotter/ Bitu)</p> <p><u>Tiere:</u> erhebliche Auswirkungen durch die Versiegelung bzw. Verbreiterung von Wegen (Barrierewirkung) und Veränderung von Wegedecken</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Auswirkungen wegen Veränderung von Wegebefestigungen und Verbreiterung von Wegedecken</p> <p><u>Kultur und Sachgüter:</u> Keine</p>
1.3	<p>Abfallerzeugung</p> <p>Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</p>	<p>Eine Erzeugung von Abfällen oder Abwässern ist nicht zu erwarten.</p>
1.4	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen</p> <p>Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Kurzfristig nur während der Wegeausbauphase werden durch die Baumaschinen im geringen Umfang zusätzlich Abgase und Lärm emittiert. Nach Umsetzung der Maßnahmen sind keine zusätzlichen Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten.</p>
1.5	<p>Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebs-erregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>Es besteht kein erhöhtes oder besonderes Unfall- oder Störfallrisiko.</p>

2	Standort des Vorhabens Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
2.1	Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Das Verfahrensgebiet wird zum größten Teil landwirtschaftlich genutzt, die Ackernutzung überwiegt.
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens , Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasser beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasser beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand, Luft qualität, z.B. Kurgebiete	Es ergeben sich Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Schutzgüter: <u>Boden</u> : Zunahme des Versiegelungs- und Verdichtungsgrades <u>Wasser</u> : Beeinträchtigung-Versickerung von Oberflächenwasser <u>Klima und Luft</u> : geringe Geländeklimatische Veränderungen <u>Landschaftsbild</u> : Veränderung von Befestigungen und Verbreiterungen an Wegen <u>Tiere</u> : Barrierewirkung für bodengebundene Lebewesen <u>Pflanzen</u> : Verlust von Wege-Saumvegetation
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	keine
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	keine
2.3.3	Nationalparke gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG	keine
2.3.4	Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	keine
2.3.5	Biosphärenreservate gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	keine
2.3.6	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	LSG CLP 12 Calhorer Mühlenbachtal zwischen Cappel und Lager Hase; Verordnung vom 31.07.1992
2.3.7	Naturdenkmäler gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	Würdigkeit für die Eschböden als Historische Kulturlandschaftselemente
2.3.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG dazu gehören	Im nördlichen Verfahrensgebiet im Bereich Nordholte und Elbers und südl. von Bevern sind Wallhecken reliktiert vorhanden. Sie wurden vom Landkreis Cloppenburg mit „Guter Zustand“ bis „verbesserungswürdiger Zustand“ klassifiziert.

2.3.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG (§ 24 Abs. 2 NAGB-NatSchG)	GB-CLP 3213/114 „Binsenreiche Nasswiese“ GB-CLP 3214/26 „Nasswiese“
2.3.10	Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 Abs. 1 WHG	keine
2.3.11	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	keine
2.3.12	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	keine
2.3.13	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Lager Hase Verord. NLWKN vom 17.11.2011, Fladderkanal Verord. LK Vechta vom 22.12.2011 und LK Cloppenburg vom 30.01.2012 und Calhoner Mühlenbach Verord. LK Cloppenburg vom 23.10.2014
2.3.14	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Nicht vorhanden
2.3.15	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	Kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.
2.3.16	Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete	8 Baudenkmäler auf den Hofstellen. Diese sind nicht durch die geplanten Maßnahmen betroffen, da außerhalb befindlich.

3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.</i>	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Wahrscheinlichkeit
Boden	Verlust der Bodenfunktion durch Zunahme des Versiegelungs- und Verdichtungsgrades	Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen –Wegeausbau auf vorhandener Trasse- sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück
Wasser	Verringerung der Versickerungsmenge durch Versiegelung und Verdichtung	Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen Wegeausbau auf vorhandener Trasse- sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück

Luft/Klima	Geringe Erhöhung der Temperatur-Geländeklima im Bereich der zusätzlichen Versiegelung	Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen - Wegeausbau auf vorhandener Trasse- sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück
Tiere	Barrierewirkung auf bodengebundene Lebewesen, Verlust von Wege- und Saumstrukturen	Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz bzw. Erhalt des alten Baumbestandes durch stellenweisen Verzicht auf Verbreiterung der Wege – und Wegeausbau auf vorhandener Trasse. Nach Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück Artenschutz gem. § 44 BNatSchG: Einhaltung des § 39 Abs. 5 BNatSchG Berücksichtigung der Brutzeiten sowie Schutz der Lebensräume entsprechender Vogelarten und Fledermäuse
Pflanzen	Verlust von Wege- und Saumstrukturen	Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz bzw. Erhalt des alten Baumbestandes durch stellenweisen Verzicht auf Verbreiterung der Wege – und Wegeausbau auf vorhandener Trasse. Nach Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück
Landschaft	Überformung von Erd- und Schotterwegen durch die Veränderung der Wegebefestigung und die Verbreiterung von Wegen	Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen -Wegeausbau auf vorhandener Trasse- sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben keine erheblichen Auswirkungen zurück
Kultur-und Sachgüter	keine	
Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase	Kurzfristig nur während der Bauphase. Nach Umsetzung der Maßnahmen sind keine zusätzlichen Belästigungen zu erwarten

Zusammenfassung; Gesamteinschätzung umwelterheblicher Umweltauswirkungen

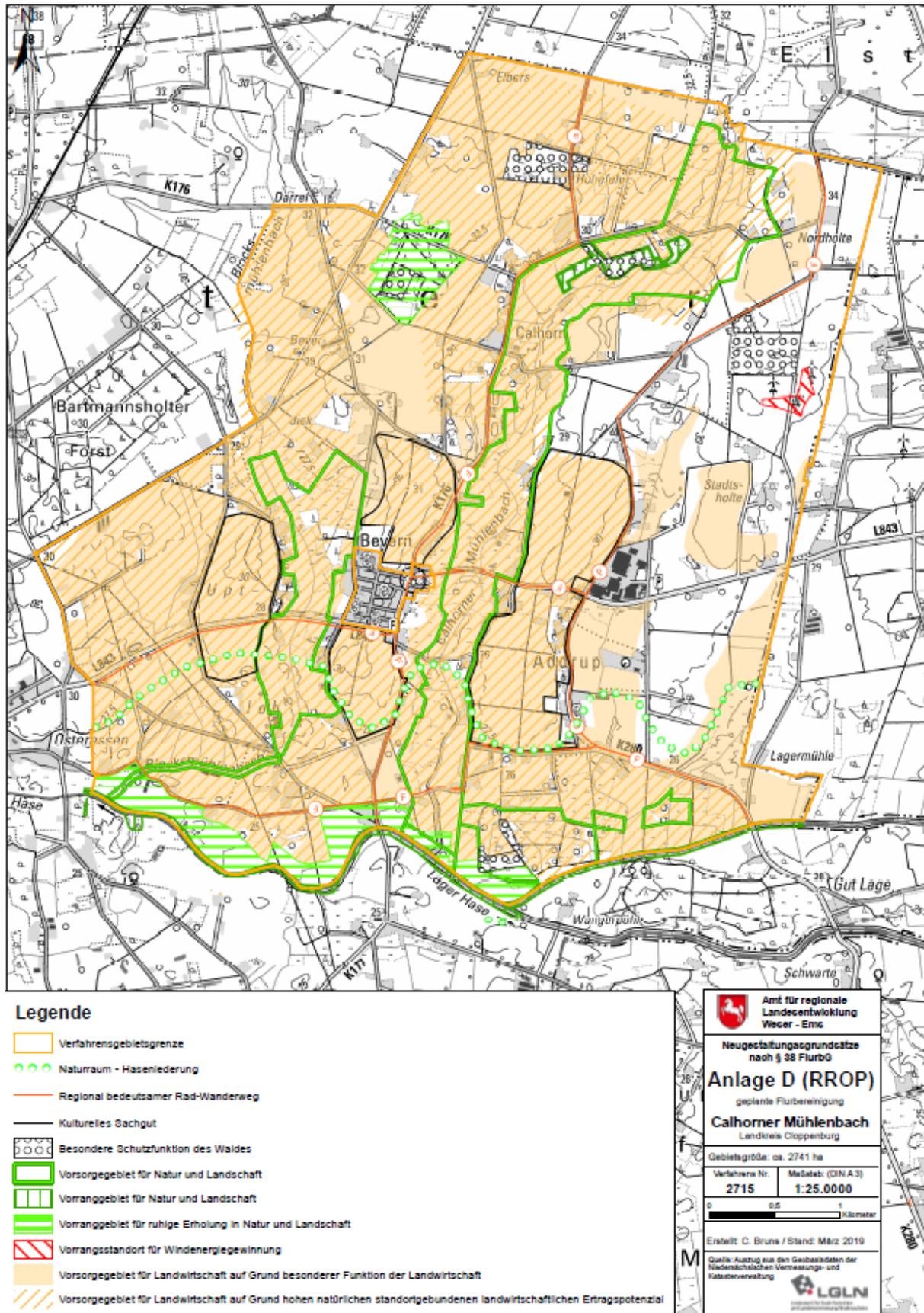
(durch zuständige Behörde)

Erhebliche und nachteilige bau, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem gesetzlichen Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

UVP erforderlich? (~~ja~~ nein) Eine UVP ist demnach nicht erforderlich.

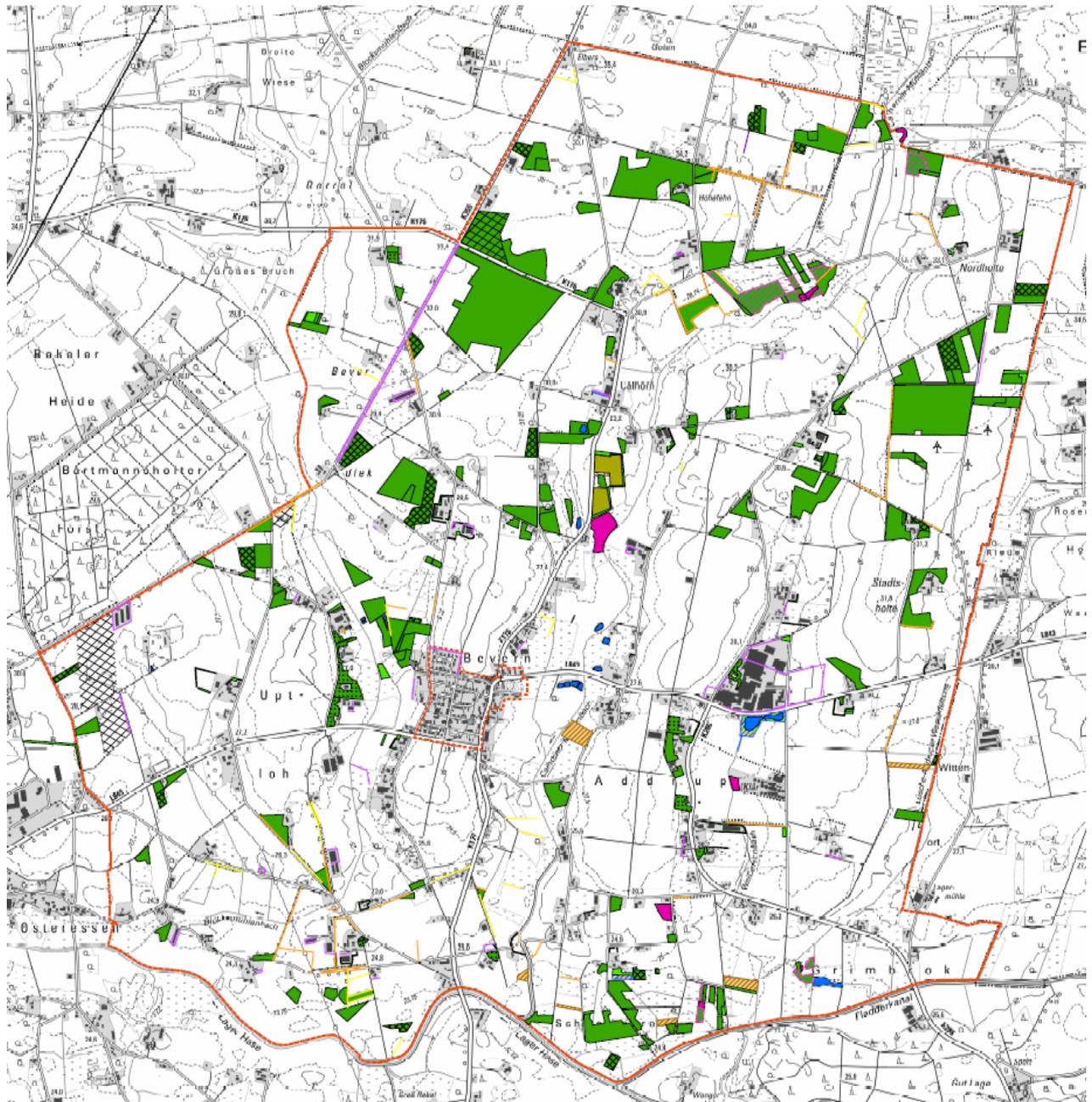


e) Karte RROP (Auszug)



Die Karte liegt auch als besonderer Druck vor.

f) Naturschutzfachliche Festlegungen vom Landkreis Cloppenburg

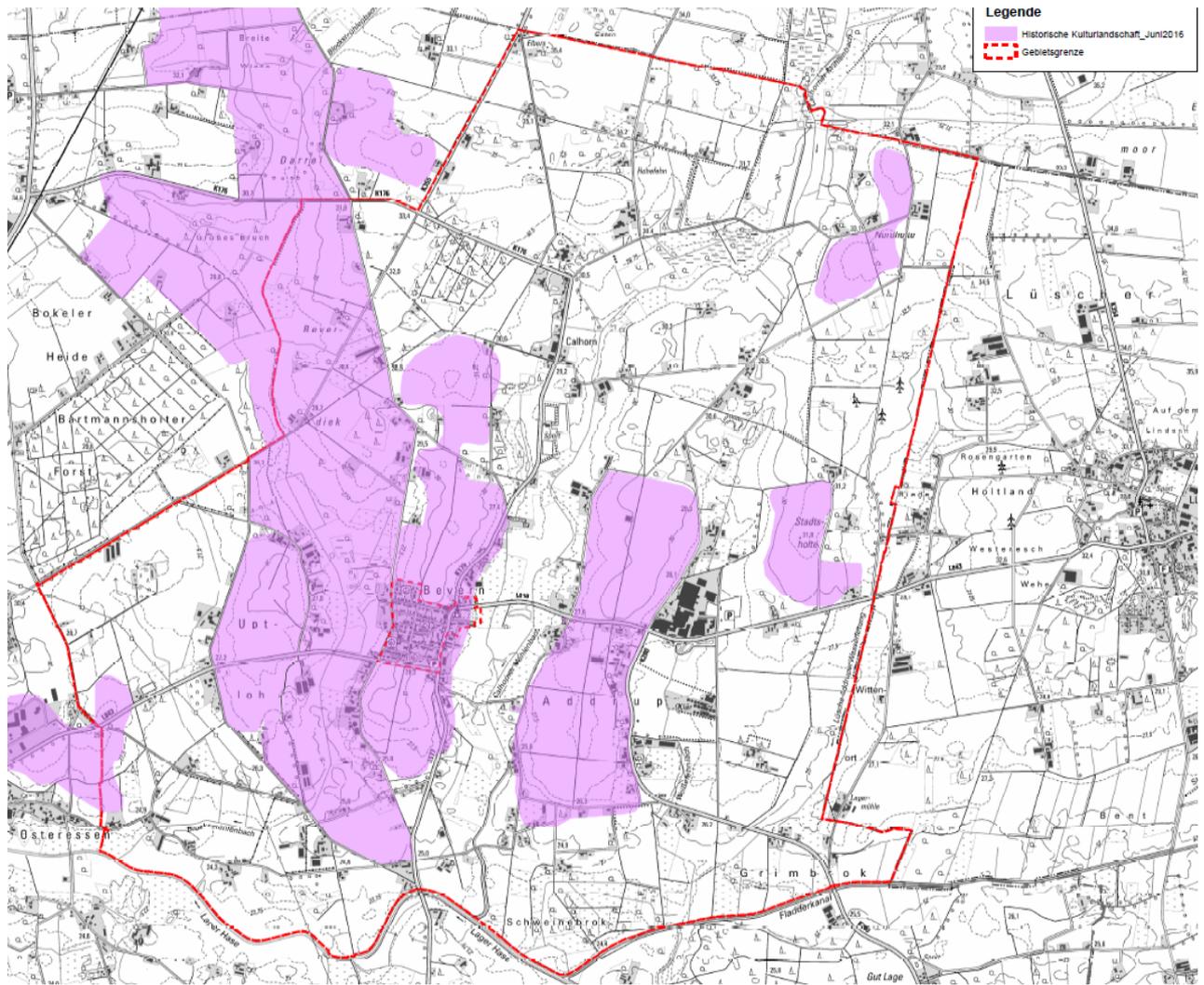


Legende

--- keine bzw. unbekannte SachNr.	1 Wald
— 4 Ausgleichsflächen nach § 13 BNatSchG	2 Hofgehölz
— 8 Gehölzstreifen	3 genehmigt umgewandelte Waldflächen
— 10 Gewässerrandstreifen	4 Ausgleichsflächen nach § 13 BNatSchG
— 16 Wallhecke, guter Zustand	5 Wald §30
--- 32 Wallhecke, umgewandelt	6 Biotope §30
— 17 Wallhecke, Zustand verbesserungsbedürftig	11 Sukzessionsfläche
— 18 Wallhecke bereits beseitigt	12 Grünlandextensivierung
— 23 Verrohrung	13 Streuobstwiese
— keine bzw. unbekannte SachNr.	14 Gewässer
— 45 Wald - Erst-, Wieder- und Ersatzaufforstungen	22 öffentl. und priv. Grünflächen
— 48 nicht realisierte Erstaufforstung	31 Geltungsbereich
	--- Gebietsgrenze

Die Karte liegt auch als besonderer Druck vor

g) Historische Kulturlandschaft (Landkreis Cloppenburg)



Die Karte liegt auch als besonderer Druck vor.